

Landkreis Cuxhaven, 27470 Cuxhaven

Windpark Infrastruktur Oberndorf Intern  
GmbH & Co. KG  
Alter Weg 23  
27478 Cuxhaven

**Amt Bauaufsicht und Regionalplanung**

**Auskunft erteilt**

Herr Trzeciok

**Dienstgebäude**

Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven

**Zimmer-Nr.**

320

**Telefon-Durchwahl**

04721/66-2643

**Telefax-Durchwahl**

04721/66-2472

**E-Mail**

j.trzeciok@landkreis-cuxhaven.de

Ihr Zeichen und Tag	Aktenzeichen:	Datum
	<b>63 ImG 24 / 2012</b>	29.12.2016

**Bauvorhaben**

Windpark Geversdorf- Oberndorf (WEA 7 bis 13):  
Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA)  
vom Typ Enercon E-101 je 3 MW (ges.: 21 MW);  
Nabenhöhe 135,40 m; Rotordurchmesser 101,00 m;  
Gesamthöhe 185,90 m, Kranstellplätze, Wegebau und  
Kompensationsmaßnahmen

**Baugrundstück**

Oberndorf,  
die WEA 07 auf Gemarkung Oberndorf, Flur 2, Flurstück 7,  
die WEA 08 auf Gemarkung Oberndorf, Flur 2, Flurstück 45,  
die WEA 09 auf Gemarkung Oberndorf, Flur 3, Flurstück 44,  
die WEA 10 auf Gemarkung Oberndorf, Flur 3, Flurstück 17,  
die WEA 11 auf Gemarkung Oberndorf, Flur 3, Flurstück 50,  
die WEA 12 auf Gemarkung Oberndorf, Flur 3, Flurstück 57,  
die WEA 13 auf Gemarkung Oberndorf, Flur 3, Flurstück 51.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird der Bescheid vom 15.09.2014 (63 ImG 24 / 2012) in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.11.2016 wie folgt geändert (Änderungsbescheid). Der Änderungsbescheid ersetzt vollumfänglich die vorgenannten Bescheide:

**Vorbemerkung:**

In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (63 ImG 23 / 2012 und 63 ImG 24 / 2012) sind gegenwärtig 2 verwaltungsgerichtliche Klageverfahren vor dem VG Stade anhängig (VG Stade 2 A 1213 / 14 und 2 A 1212 / 14). Ursprünglich richtet sich das Klageverfahren gegen Ablehnungsbescheide, die der Landkreis Cuxhaven auf Grund unvollständiger Unterlagen erlassen hatte. In den verwaltungsgerichtlichen Verfahren haben die Antragsteller jeweils die Antragsunterlagen umfassend ergänzt. Diese Antragsunterlagen wurden sowohl in dem verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren als auch in dem anhängigen Widerspruchsverfahren von dem Beklagten geprüft. Die nachgereichten Unterlagen ließen eine inhaltliche Prüfung zu. Auf Grundlage dieser Überprüfung wurde im Widerspruchsverfahren 63 ImG 24 / 2012 am 07.11.2016 ein Widerspruchsbescheid erlassen. Mit diesem Widerspruchsbescheid wurden die beantragten Windkraftanlagen mit einer Vielzahl von Nebenbestimmungen zugelassen. Dieser Widerspruchsbescheid wurde

von dem Antragsteller im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren 2 A 1213 / 14 zum Klagegegenstand gemacht. Am 08.12.2016 fand vor der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Stade ein Erörterungstermin gemäß § 87 Abs. 1 VwGO statt. Gegenstand dieses Erörterungstermins waren diverse Nebenbestimmungen des Widerspruchsbescheides vom 07.11.2016. Auf Grundlage dieses Erörterungstermins unter besonderer Beachtung der im Termin von dem Verwaltungsgericht geäußerten Rechts- und Fachansichten, wird der Widerspruchsbescheid durch den Änderungsbescheid, der im folgenden Genehmigung oder Genehmigungsbescheid genannt wird, ersetzt.

## 1. Genehmigung

Im Folgenden werden die einzelnen Bereiche der Genehmigung dargestellt:

### 1.1 Genehmigungskonkretisierung

Auf Grund Ihres Genehmigungsantrages vom 29.10.2012, eingegangen am 22.01.2013, geändert, ergänzt, erneut inhaltlich ergänzt, überarbeitet und zuletzt ergänzt am 12.08.2016, wird der

**Windpark Infrastruktur Oberndorf Intern GmbH & Co. KG**

**Alter Weg 23**

**27478 Cuxhaven**

gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des BImSchG **die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ „Enercon E-101“ mit je 3,05 Megawatt Nennleistung (ges.: 21,35 MW); einer Nabenhöhe 135,40 m; einem Rotordurchmesser 101,00 m; einer Gesamthöhe 185,90 m, sieben Kranstellplätze, dauerhafter und temporärer Wegebau und die Errichtung von Kompensationsflächen in der Gemarkung Oberndorf:**

- die WEA 07 auf Flur 2, Flurstück 7
- die WEA 08 auf Flur 2, Flurstück 45
- die WEA 09 auf Flur 3, Flurstück 44
- die WEA 10 auf Flur 3, Flurstück 17
- die WEA 11 auf Flur 3, Flurstück 50
- die WEA 12 auf Flur 3, Flurstück 57
- die WEA 13 auf Flur 3, Flurstück 51

**erteilt.**

Alle Bezüge in den Bauantragsunterlagen zu anderen Windenergieanlagen als die auf den oben aufgeführten Flurstücken geplanten, sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Es sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Hinweise zu beachten und umzusetzen, die sich aus den Teilen 1 bis 7 dieses Bescheides und den beigefügten Anhängen ergeben. Die Antragsunterlagen und die Anhänge 1 bis 5 sind Bestandteile der Genehmigung nach Bundes – Immissionsschutzgesetz.

### 1.2 Wasserrechtliche Genehmigung

Die wasserrechtliche Genehmigung zum Errichten und zum Betrieb der o. g. Anlagen wird erteilt. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende Entscheidungen ein; insbesondere die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)<sup>1</sup> erforderlichen Baugenehmigungen, sowie die Genehmigungen

<sup>1</sup> Niedersächsische Bauordnung (NBauO), Nds. GVBl. S. 46, in der zurzeit geltenden Fassung.

nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>2</sup> und § 57 Nds. Wassergesetz (NWG)<sup>3</sup> (Gewässerausbau).

Eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG wird von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst (Benutzung von Gewässer).

### 1.3 Kosten

Die Kosten für diesen Bescheid, soweit damit eine immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der beantragten Windkraftanlagen erteilt wird einschließlich der angefallenen Auslagen und participationsgebühr, trägt die Antragstellerin. Auf diese Kosten gemäß Satz 1 werden die Kosten für den Versagungsbescheid vom 15.09.2014 i. V. m. dem Kostenbescheid vom 02.12.2014 angerechnet. Mit Ausnahme dieser Kosten für einen positiven Immissionsschutzrechtlichen Nebenbescheid nebst Auslagen (participationsgebühren, Ersatzgeld, Statikprüfung etc.) werden für das weitere Verfahren und die weitere Bescheidung keine Kosten erhoben. Über die Kosten dieser Genehmigung ergeht ein separater Kostenbescheid. Eine Kostenerstattung der außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin auch im Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

## 2. Inhaltsbestimmung

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der BlmSch - Genehmigung:

### 2.1 Anlagen

Dieser Genehmigung liegen die im Anhang 1 „Übersicht der Bauantragsunterlagen“ aufgeführten Antragsunterlagen und die im Anhang 2. „Baulastenübersicht“ aufgeführten Baulasterklärungen zugrunde. Darüber hinaus sind im Anhang 3 „Tag- und Nachtkennzeichnung“, der „Antrag Bodenumlagerung“ im Anhang 4 und der Anhang 5 „Zusammenfassende Darstellung und Bewertung“ beigefügt.

### 2.2 Koordinaten

Die Windenergieanlagen sind auf den folgenden - in den Antragsunterlagen dokumentierten - Koordinaten zu errichten:

WEA	Rechts	Hoch	Rechts	Hoch	Nord	Ost	Rechts	Hoch
7	509492,08	5959745,78	9,1441	53,7862	53° 47' 10,37" N	9° 8' 38,65" O	3509566	5961690
8	510002,88	5959558,85	9,1518	53,7845	53° 47' 4,29" N	9° 9' 6,54" O	3510077	5961503
9	510192,80	5959319,94	9,1547	53,7824	53° 46' 56,54" N	9° 9' 16,89" O	3510267	5961264
10	510001,00	5958712,00	9,1518	53,7769	53° 46' 36,89" N	9° 9' 6,34" O	3510075	5960656
11	510144,69	5959003,00	9,1540	53,7795	53° 46' 46,29" N	9° 9' 14,23" O	3510219	5960947
12	510541,80	5958961,10	9,1600	53,7791	53° 46' 44,91" N	9° 9' 35,92" O	3510616	5960905
13	510480,00	5959211,00	9,1590	53,7814	53° 46' 53,00" N	9° 9' 32,57" O	3510555	5961155
	ETRS 89/UTM Zone 32		WGS84 Dezimal		WGS84 Grad/Minute/Sekunde		3. Gaus Krüger 3d-3	

<sup>2</sup> Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung.

<sup>3</sup> Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr.5 / 2010 S.64) in der zurzeit geltenden Fassung.

## **2.3 Grüneintragungen**

Die in den Genehmigungsunterlagen vorgenommenen Grüneintragungen und Grünstempel sind Bestandteil dieser Genehmigung.

## **2.4 Schattenwurf**

Das Schattenwurfgutachten inklusive aller Anlagen für die Neuerrichtung von 7 WEA im Windpark Oberndorf vom 10.06.2014, mit Projektnummer 12 - 017 - GT - 12 erstellt durch die Firma T & H Ingenieure GmbH, Bremerhavener Heerstr. 10, 28717 Bremen, sowie die im Abschaltkonzept des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz, Kirchdorfer Str. 26, 26603 Aurich, inklusive aller Anlagen, mit Berichtsnummer 3328 - 16 - S4 vom 09.05.2016, festgelegten Abschaltzeiten zur Vermeidung von unzulässigen Schattenwurfimmissionen auf die Immissionsorte (IO) / Immissionspunkte (IP) IP 01 bis IP 77 sind Bestandteil dieser Genehmigung.

## **2.5 Schall**

Die Schallimmissionsprognose für den WP Oberndorf vom 27.04.2016, Projektnummer: 12 - 017 - GH - 11, erstellt durch die Firma T & H Ingenieure GmbH, Bremerhavener Heerstr. 10, 28717 Bremen, inklusive aller Anlagen und schriftlicher Darlegungen zur Vermeidung von unzulässigen Lärmimmissionen auf die Immissionsorte (IO) / Immissionspunkte (IP) IO 01 bis IO 14 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

## **2.6 Eisabwurf**

Die technische Beschreibung zur Eiserkennung der Firma Enercon GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich, vom 28.10.2010 und darstellende Karten sowie der Bericht über die Plausibilitätsprüfung am System zur Erkennung von Eisansatz, erstellt am 11.01.2008 durch den TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Große Bahnstr. 31, 22525 Hamburg, sind Bestandteil dieser Genehmigung.

## **2.7 Brandschutz**

Das Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier (Dipl.Ing.) vom 17.02.2010 mit BV-Nr. BV 1143 – 33 / 10 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

## **2.8 Wasserrechtlicher Antrag**

Der wasserrechtliche Antrag nebst Anlagen, erstellt durch Firma IWA Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Bergkirchener Str. 228, 32549 Bad Oeynhausen, erstellt im April 2016 mit Berichtsnummer 99.328.003, ist Bestandteil dieser Genehmigung.

## **2.9 Naturschutz-, landschaftsschutz- und artenschutzrechtliche Unterlagen**

Folgende naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung:

- ❖ Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsgruppe Grün, Überarbeitung, Stand: 23.09.2016,
- ❖ Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, Planungsgruppe Grün, Stand: 08.07.2016,
- ❖ Umweltverträglichkeitsstudie, Planungsgruppe Grün, Stand: 08.07.2016,

- ❖ Untersuchung Brutvögel 2015, Ökologis, Stand: 25.09.2015,
- ❖ Untersuchung Rastvögel 2014/2015, Ökologis, Stand: 02.10.2015,
- ❖ Ergänzung des Rastvogel-Gutachtens 2014/15 zum Thema „Gänserast-Ereignisse auf Maisackerflächen im Einflussbereich des geplanten Windparks im November 2015 und Januar 2016“, Ökologis, Stand: 29.04.2016,
- ❖ Klarstellung zum Thema „Rohrweihe“, Ökologis, Stand: 29.05.2016,
- ❖ Avifaunistische Erfassung Reviernutzungskartierung Fokusart Weißstorch (*Ciconia ciconia*) 2014, Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, Stand: 05.01.2015,
- ❖ Raumnutzungsanalyse Seeadler (Zeitraum: Februar 2015 bis März 2016), Ökologis, Stand: 29.04.2016,
- ❖ Raumnutzungsanalyse Seeadler, Kurzbericht der Brutsaison 2016 (Zeitraum: Anfang April bis Ende August 2016), Stand: 19.09.2016,
- ❖ Fledermausgutachten zum Windpark Geversdorf / Oberndorf, Regionalplan & UVP, Stand: 06.11.2013,

Weitere eingereichte Antragsunterlagen sind als Bestandteil dieser Genehmigung in des Anhangs 1 dieser Genehmigung aufgeführt.

### **3. Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

#### **3.1 Verbote / Untersagungen**

Nachstehende Verbote und Untersagungen gelten für die Errichtung und / oder für den Betrieb der beantragten WEA:

- 3.1.1** An den WEA sind Werbekennzeichnungen jeglicher Art, mit Ausnahme des Hersteller- und / oder des aktuellen Betreibernamens an den Gondeln der Windenergieanlagen, unzulässig.
- 3.1.2** Befahrung der befestigten Bereiche beidseitig der Kranauslegerstellflächen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Soweit erforderlich, ist dies zuvor mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.
- 3.1.3** Bodenablagerungen über den genehmigten Umfang hinaus sind zuvor mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen; in diesem Bescheid nicht berücksichtigte Eingriffe sind nach zu bilanzieren und zu kompensieren.
- 3.1.4** Die Installation von Beleuchtungseinrichtungen – mit Ausnahme der Hindernisbefeuerng, der Baustellenbeleuchtung und der Notfallbeleuchtung an den Türen – an den baulichen Anlagen bzw. in deren Umfeld ist unzulässig.
- 3.1.5** Die Beeinträchtigung bzw. Gefährdung geschützter Tierarten, insbesondere von Amphibien, infolge von Grabenverrohrungen und Grabenverfüllungen ist gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.
- 3.1.6** Eine Überhöhung der Fundamentkörper durch Bodenandeckung / Fundamentabböschung über das genehmigte Niveau (Geländeoberkante - GOK) hinaus ist nicht zulässig.
- 3.1.7** Ein Betrieb der Windenergieanlagen mit Eisansatz an beweglichen Außenteilen ist unzulässig.
- 3.1.8** Dem Landkreis Cuxhaven ist vor Baubeginn mit dem Landkreis Cuxhaven abgestimmtes Verbringungskonzept für den Bodenaushub vorzulegen.

## 3.2 Aufschiebende Bedingungen

Nachstehende aufschiebende Bedingungen gelten für die Errichtung und / oder für den Betrieb der beantragten WEA:

- 3.2.1** Vor Baubeginn ist – zur Absicherung für die Entsorgung und Beseitigung der WEA und Nebenanlagen – von der Antragstellerin oder deren Rechtsnachfolger eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder Sparkasse oder eine gleichwertige Versicherungslösung in Höhe von 947.800 EUR der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 3.2.2** Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)  
Soweit über den in diesem Bescheid zugelassen Umfang in geschützte Landschaftsbestandteile eingegriffen wird, ist zuvor eine Befreiung zu beantragen.
- 3.2.3** Mit den Arbeiten an Turm und Gründung der Windenergieanlagen darf erst nach positivem Abschluss der Standsicherheitsprüfung für die Statik der Windenergieanlagen begonnen werden. Muss für die Kranstellflächen eine Tiefgründung errichtet werden, darf mit den Rammarbeiten für diese Tiefgründung erst nach positivem Abschluss einer hierfür gesonderten Standsicherheitsprüfung begonnen werden. Die in Satz 1 und 2 genannten Arbeiten können auch durch den zuständigen Prüferingenieur freigegeben werden.
- 3.2.4** Landschaftsbildanalyse  
Dem Landkreis Cuxhaven ist eine im Vorwege qualifizierte verbal - argumentative Landschaftsbildanalyse auf Ebene der Landschaftsbildeinheiten im Bereich des 10 km - Radius mit daraus abgeleiteten Räumen für mögliche Aufwertungen des Landschaftsbildes vorzulegen.

## 3.3 Nebenbestimmungen mit Fristen

Nachstehend aufgeführte Nebenbestimmungen mit Fristen sind zu erfüllen:

- 3.3.1** Der Windpark ist aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Aufgrund der Anlagenhöhen von mehr als 150,00 m über Grund müssen hierfür besondere Vorkehrungen getroffen werden, so dass aus Sicherheitsgründen der Baubeginn rechtzeitig, aber mindestens sechs Wochen vor Beginn der Hochbauarbeiten, bekannt zu geben ist.

Die Veröffentlichung wird von der

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

**Geschäftsbereich Oldenburg**

**Postfach 2443**

**26014 Oldenburg**

veranlasst, der unter Angabe Ihres Aktenzeichens **14 - 30316 - 706** folgende endgültige Veröffentlichungsdaten mitzuteilen sind:

- Name des Standortes
- Geographische Standortkoordinaten (Bessel, Krassowski oder WGS 84)
- Höhe der Bauwerksspitze (Meter über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (Meter über NN)
- Art der Kennzeichnung

Darüber hinaus ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

### 3.3.2 Ökologische Baubegleitung

Eine ökologische Baubegleitung hat über den gesamten Zeitraum der Bautätigkeiten zu erfolgen. Das Leistungsverzeichnis ist vor Auftragsvergabe mit dem Landkreis Cuxhaven abzustimmen. Spätestens vier Wochen vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen ist der Genehmigungsbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Vergabe der ökologischen Baubegleitung an ein qualifiziertes Büro zu übersenden. Name, Adresse und Telefonnummer / Handynummer des Baubegleiters / der Baubegleiterin sind rechtzeitig vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen der Genehmigungsbehörde schriftlich bekannt zu geben. Die Baubegleitung ist zu dokumentieren. Kopien der Berichte sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu übersenden.

**3.3.3** Vier Wochen vor Beginn der Hochbauarbeiten sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens II-238-16-BIA alle endgültigen Daten wie:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche,
- Gesamthöhe über NN,
- Art der Kennzeichnung und
- Zeitraum Baubeginn bis Abbauende

anzuzeigen.

**3.3.4** Der Baubeginn ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zwei Wochen vor Beginn mitzuteilen.

**3.3.5** Der Baubeginn und die Inbetriebnahme der jeweiligen WEA sind der Genehmigungsbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vor Baubeginn und vor der ersten Inbetriebnahme der jeweiligen WEA schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens 63 ImG 24 / 2012 mitzuteilen.

**3.3.6** Soweit durch das Vorhaben Kabel, Leitungen oder Vermessungspunkte berührt werden, sind alle entsprechenden Versorgungsunternehmen bzw. das Katasteramt rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu unterrichten.

**3.3.7** Die Aufnahme der Arbeiten ist dem Prüflingenieur für Standsicherheit rechtzeitig, aber mindestens 3 Werktage vor Beginn der prüfungsrelevanten Arbeiten (Fundament, Hochbau), mitzuteilen.

### 3.3.8 Rote - Liste - Vegetation

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist im Vorfeld von jeglichen Baumaßnahmen eine Erfassung von Rote - Liste - Vegetation (Rote Liste Niedersachsen / Deutschland, Kategorien 1 bis 3 und R) vorzunehmen. Ggf. im Bereich des Baufeldes betroffene Vegetation ist vor Baubeginn umzupflanzen. Alle erforderlichen Maßnahmen sind im Vorwege mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Es ist eine Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen zu führen und der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

**3.3.9** Vor Baubeginn ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven wegen der Gefahr des Vorkommens sulfatsauren Bodens ein Untersuchungsbefund zur Abschätzung des Versauerungspotentials des Bodens vorzulegen, der im Rahmen der Baumaßnahme voraussichtlich auszuheben ist (siehe Geofakten 24 und 25 des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie). Die Probenahme und die Analyse sind von einem akkreditierten Labor vornehmen

zu lassen. Bei der Probenahme sind Mischproben bis zur Tiefe des geplanten Aushubs zu nehmen.

- 3.3.10** Bodenaushub, der bei der Baumaßnahme anfällt, ist ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Der Verbleib des anfallenden Bodenaushubs ist mittels des beigefügten Formulars vor Baubeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen (weitere Ausführungen in Ziffer 3.4.6).
- 3.3.11** Der Beginn der Bauarbeiten und die Fertigstellung von wasserbaulichen Maßnahmen sind dem Landkreis Cuxhaven, Amt Wasser- und Abfallwirtschaft, Fachgebiet Straßen- und Gewässerbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 3.3.12** Besonderer Artenschutz im Bereich von Gräben
- Vor Beginn von Baumaßnahmen in einem Bauabschnitt sind die durch die Baumaßnahmen betroffenen Grabenabschnitte auf Amphibien zu kontrollieren. Zur Einhaltung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei Bedarf und in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wobei insbesondere die Umsiedlung angetroffener Amphibien in geeignete Gewässer in Betracht kommt. Die durchgeführten Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der bauabschnittsbezogenen Schutzmaßnahmen vorzulegen.
- 3.3.13** Dem Landkreis Cuxhaven ist vor der ersten Inbetriebnahme der Anlagen eine für die Einhaltung der temporären Abschaltungen verantwortliche Person zu benennen.
- 3.3.14** Der ordnungsgemäße Einbau und die Programmierung der Abschaltmodule zur Schattenabschaltung sind von der einbauenden Fachfirma zu bescheinigen und vom Anlagenbetreiber vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen dem Landkreis Cuxhaven zum Aktenzeichen 63 ImG 24 / 2012 vorzulegen. Die Funktionstüchtigkeit und die Abschaltung gemäß Schattenwurfgutachten des Abschaltmodules sind bereits in der Phase des Probetriebes zu prüfen und sicherzustellen.
- 3.3.15** Der ordnungsgemäße Einbau der technischen Einrichtungen zur Eiserkennung und der Abschaltautomatik sind durch die einbauende Fachfirma zu bestätigen und dem Landkreis Cuxhaven vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vorzulegen. Die Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen zur Eiserkennung und Abschaltautomatik ist spätestens eine Woche nach erster wetterbedingter Eiserkennung / Abschaltung der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 3.3.16** Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen Nr. 12 und 13 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WEA-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Inbetriebnahme geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden (hierzu ergänzend Ziffer 3.4.4 und 4.2.6).
- 3.3.17** Die Aufzuanlage (Aufstiegshilfe) ist vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen (siehe Ziffer 3.4.8.4).
- 3.3.18** Bis zur Schlussabnahme der Windenergieanlagen sind Lagepläne im Maßstab 1 : 5.000 mit eingemessenen Standorten der einzelnen WEA und ihrer Vermaßung zu den immissionsrelevanten Gebäuden (entsprechend dem Schall- u. Schattenwurfprognosen) und zu den Flurstücksgrenzen vorzulegen.
- 3.3.19** Die bauaufsichtliche Schlussabnahme wird gemäß § 77 Absatz 1 NBauO angeordnet. Sie ist mindestens zwei Wochen vor dem möglichen Abnahmetermin bei der Bauaufsicht des Landkreises Cuxhaven zu beantragen.
- 3.3.20** Sechs Wochen nach Abschluss der Bautätigkeiten ist dem Landkreis Cuxhaven eine Einmessung der tatsächlich beeinträchtigten Flächen vorzulegen.



### 3.4 Auflagen

Nachstehende Auflagen gelten für die Errichtung und / oder für den Betrieb der beantragten WEA:

#### 3.4.1 Allgemeine Auflagen

- 3.4.1.1 Die WEA sind entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen zu errichten. Die Bauvorlagen und die Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind zu beachten und umzusetzen.
- 3.4.1.2 Die mit grüner Farbe (Grünstempel) auf den Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei Errichtung und Betrieb der oben bezeichneten Anlagen zu beachten und umzusetzen. Die auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfbemerkungen sind Auflagen und Bedingungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)<sup>4</sup>.
- 3.4.1.3 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlagen aufzubewahren. Er ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.4.1.4 Ein Betreiberwechsel einzelner oder aller WEA ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### 3.4.2 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Belange des Immissionsschutzes, der Standsicherheit und der wiederkehrenden Überwachung

Für die im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen benachbarten zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude, werden folgende Immissionsrichtwerte festgesetzt:

Immissionsorte IO 01 bis IO 14 (siehe Schalltechnisches Gutachten Projekt Nr.: 12 - 017 - GH - 11 vom 27.04.2016):

- **tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 60 dB (A)**
- **nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 45 dB (A)**

Aufgrund der Vorbelastung an den IO 04 und 05 darf der Beurteilungspegel der gewerblichen Gesamtbelastung den Immissionsrichtwert um 1 dB(A) überschreiten.

Unabhängig von den Richtwerten gilt die Änderung der Geräuschsituation an den betrachteten Aufpunkten als unwesentlich, wenn der Hintergrund - Geräuschpegel gleich oder größer ist als der Anlagenpegel.

Auf die allgemeinen Grundsätze zum Stand der Technik und die allgemeine Anpassungspflicht der Betreiber wird hingewiesen.

- 3.4.2.1 Entsprechend den Antragsunterlagen werden die Schalleistungspegel des zur Ausführung kommenden Windenergie - Anlagentyps wie folgt festgesetzt:
- **für WEA 7 – 9, 12 und 13: LWA = 107,20 dB(A)**
  - **für WEA 6, 10 und 11: LWA = 106,20 dB(A)**

Eine Überschreitung des maximalen Schalleistungspegels ist unzulässig.

- 3.4.2.2 Bezüglich der durch Rotorschattenwurf verursachten Immissionen werden für sämtliche Immissionsorte folgende maximale Immissionswerte festgelegt:

---

<sup>4</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung.

### **Maximal 30 Stunden pro Kalenderjahr / maximal 30 Minuten pro Tag.**

Zur Vermeidung von unzulässigen Schattenwurfimmissionen auf die Immissionsorte (IO) / Immissionspunkte (IP) IO 01 bis IO 77 sind die WEA 07 bis WEA 13, unter Berücksichtigung der technischen Beschreibungen in den Antragsunterlagen, mittels Abschaltmodul zeitweise so abzuschalten, dass alle entstehenden oder zusätzlichen Überschreitungen der festgelegten Schatten - Immissionswerte gemäß Schattenwurfregelung, Bericht-Nr.: 3328 - 16 - S4, vermieden werden. Der Einbau und die Programmierung von Abschaltmodulen zur Schattenabschaltung in den WEA 07 bis WEA 13 sind angeordnet.

- 3.4.2.3 Die Farbgebung der Türme, der Rotorblätter und der Maschinenköpfe (Gondel / Kanzel) sind entsprechend den Antragsangaben und den weiteren Nebenbestimmungen dieser Genehmigung auszuführen. Um störenden Lichtblitzen (Discoeffekt) und Blendwirkungen vorzubeugen ist die Verwendung eines matten Glanzgrades < 30 % (gem. DIN 67530 / ISO - 2813 - 1978) erforderlich.
- 3.4.2.4 Die Arbeiten an den Gründungen und den Türmen werden durch den mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüflingenieur für Bautechnik überwacht.
- 3.4.2.5 Die WEA und ihrer Komponenten sind regelmäßig, mindestens alle 2 Jahre, durch einen Sachverständigen auf den Erhaltungszustand zu prüfen. Die Prüfberichte sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wird von der Herstellerfirma eine laufende Überwachung und Wartung aller Windkraftanlagen durchgeführt, kann der Zeitraum der Sachverständigenprüfung auf 4 Jahre verlängert werden. Der Wartungsvertrag ist bis zur Schlussabnahme vorzulegen. Hinweis: Eine Zuwiderhandlung stellt gemäß § 62 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 12 und § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
- 3.4.2.6 Wiederkehrende Überprüfung der Fundamente und der WEA - Türme:  
Die Überprüfungen sind von einem Prüflingenieur für Baustatik durchzuführen. Die zugehörigen Abnahme- bzw. Prüfberichte des Prüflingenieurs sind dem Landkreis Cuxhaven - Amt Bauaufsicht und Regionalplanung - unaufgefordert vorzulegen. Hinweis: Eine Zuwiderhandlung stellt gemäß § 62 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 12 und § 6 Abs. 1 Ziffer 2 des BImSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
- 3.4.2.7 Wiederkehrende Überprüfung der antriebs- und übertragungstechnischen Bauteile sowie der Funktion der elektrotechnischen Sicherheitseinrichtungen:  
Die Überprüfungen sind durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (oder alternativ: durch einen Sachverständigen einer vom zuständigen Ministerium, anerkannten Organisation) durchzuführen.  
Die zugehörigen Abnahme- bzw. Prüfberichte des Sachverständigen sind dem Landkreis Cuxhaven - Amt Bauaufsicht und Regionalplanung - unaufgefordert zum Aktenzeichen ImG 24 / 2012 vorzulegen. Hinweis: Eine Zuwiderhandlung stellt gemäß § 62 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 12 und § 6 Abs. 1 Ziffer 2 des BImSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
- 3.4.2.8 Wiederkehrende Überprüfung der Rotorblätter:  
Alle 4 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen hat sich ein geeigneter und unabhängiger Sachverständiger vom ordnungsgemäßen Zustand der Rotorblätter zu überzeugen. Nach 12 Jahren verkürzt sich dieser Zeitraum auf zwei Jahre. Die Überprüfungen umfassen mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberflächen sowie der Flanschbereiche und der Vorspannung der Befestigungsschrauben. Gegebenenfalls ist das Auftreten von Rissen und anderer

Beschädigungen oder Veränderungen der GFK - Struktur zu beurteilen und Reparaturmaßnahmen festzulegen. Der Sachverständigenbericht ist dem Wartungshandbuch der jeweiligen Windenergieanlage beizufügen.

Die Überprüfung der Rotorblätter der Windenergieanlagen ist durch einen geeigneten und unabhängigen Sachverständigen (oder alternativ: durch einen Sachverständigen einer, vom zuständigen Ministerium, anerkannten Organisation) durchzuführen. Die zugehörigen Abnahme- bzw. Prüfberichte der Sachverständigenstelle sind dem Landkreis Cuxhaven - Amt Bauaufsicht und Regionalplanung - unaufgefordert zum Aktenzeichen 63 ImG 24 / 2012 vorzulegen. Hinweis: Eine Zuwiderhandlung stellt gemäß § 62 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 12 und § 6 Abs. 1 Ziffer 2 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

### **3.4.3 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Belange der zivilen Luftverkehrssicherheit**

3.4.3.1 Jede Windkraftanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 02.09.2004, zuletzt geändert am 26.08.2015 zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

#### 3.4.3.2 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind grau und im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend: 6 m rot - 6 m grau - 6 m rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsrot (RAL 3020) und Achatgrau (RAL 7038) zu verwenden. Die äußersten Farbfelder müssen rot sein. Aufgrund der geplanten Höhen der Windkraftanlagen ist ein drei Meter hohes Farbfeld (Farbring) am Tragmast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein zwei Meter breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton rot erforderlich. Der rote Farbring am Tragmast ist beginnend in einer Höhe von 40 Meter + / - 5 Meter über Grund anzubringen. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation um bis zu 40 m nach oben verschoben werden (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses). Die WEA erhält ab Geländeoberkante die Grünabstufung gemäß Antragstellung.

#### 3.4.3.3 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung aller Windenergieanlagen hat durch Gefahrenfeuer „Feuer W, rot“ (2000 cd) auf dem Maschinenhaus zu erfolgen. Das Gefahrenfeuer „Feuer W, rot“ ist so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Ggf. müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach angebracht werden. Die Feuer müssen synchron blinkend betrieben werden, damit sie während der Blinkphase nicht durch einen Rotorflügel verdeckt werden.

Zusätzlich ist eine Hindernis-Befeuerebene am Mast anzubringen, die aus 4 Hindernisfeuern besteht, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind. Bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich. Die Befeuerebene ist maximal 65,00 m unterhalb der Maschinenhaus-Gefahrenbefeuerebene anzubringen. Es müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Eine Abschirmung der Befeuerebene am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von „Feuer W, rot“ ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer sowie mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl entgegenzuwirken, so dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 8.1., einzusetzen. Die Schaltzeiten und die Blinkfolge der Feuer aller sieben Windkraftanlagen sind zu synchronisieren.

Die Kennzeichnungen sind bereits während der Errichtung der WEA, nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe, zu aktivieren und mit einer Ersatzstromversorgung zu versehen bzw. an diese anzuschließen.

Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung kann auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG.

#### 3.4.3.4 Installation und Stromversorgung:

Die Nachtbefeuerung ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Ggf. müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls Ständerung – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer synchron blinkend betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde UTC (koordinierte Weltzeit) mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von + / - 50 Millisekunden zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Abstrahlung des Gefahrenfeuers „Feuer W, rot“ darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen des Anhangs 3 der AVV nach unten begrenzt werden. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

#### 3.4.3.5 Bei Ausfall der Spannungsquelle für die Nachtkennzeichnung muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

#### 3.4.3.6 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als WEA - Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb des Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Die Zulassung einer Peripheriebefeuerung unterliegt in jedem Falle der vorherigen Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs kann die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 Absatz 1 Satz 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung untersagen. Bei im Bau befindlichen WEA - Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der AVV zu achten.

#### 3.4.3.7 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 Prozent Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

#### 3.4.3.8 Störungsmeldungen bei Ausfall der Befeuerung

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM - Zentrale in Frankfurt / Main unter der Rufnummer:

**069 / 780 72656**

bekannt zu geben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung der NOTAM - Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in kürzerer Zeit erfolgen ist dies ebenfalls unter der o. a. Rufnummer mitzuteilen. Bei Störungsmeldungen soll die Objektbezeichnung angegeben werden, die dem Betreiber nach der Veröffentlichung mitgeteilt wird. Ist eine Behebung der Störung nicht innerhalb von zwei Wochen möglich, sind die NOTAM - Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen, erneut zu informieren.

- 3.4.3.9 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke des „Feuer w, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- 3.4.3.10 Baugeräte (z. B. Baukräne) welche eine Höhe von 100 Meter über Grund überschreiten, sind mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und Strom bzw. auch mit Notstrom zu versorgen.
- 3.4.4 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Belange der militärischen Luftverkehrssicherheit**
- 3.4.4.1 Die Windenergieanlagen Nr. 12 und Nr. 13 müssen mit einer Steuerungsfunktion (einer sogenannten bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18a LuftVG ausschließt.
- 3.4.4.2 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
- 3.4.4.3 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
- 3.4.4.4 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz Nordholz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerungsfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
- 3.4.4.5 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge / Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- 3.4.4.6 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis

zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteneinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.

- 3.4.4.7 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- 3.4.4.8 Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
- 3.4.4.9 Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.
- 3.4.5 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Belange der Unteren Wasserbehörde**
- 3.4.5.1 Die gestempelten Antragsunterlagen vom 25.04.2016 sind Bestandteil dieses Bescheides.
- 3.4.5.2 Bei der Durchführung aller Maßnahmen sind die anerkannten Regeln der Technik einschließlich der erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- 3.4.5.3 Während der Baumaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen, die Schäden von anderen abhalten.
- 3.4.5.4 Die erforderlichen Baubetriebsplätze, Zwischenlager für Boden und Material und Arbeitsstreifen sind auf den unbedingt notwendigen Bedarf zu beschränken und spätestens nach Fertigstellung des Gesamtvorhabens zu rekultivieren.
- 3.4.5.5 Während der Baumaßnahme sind alle öffentlichen Straßen und Wege, sofern sie durch die Baumaßnahme verunreinigt werden, regelmäßig zu säubern.
- 3.4.5.6 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (Kraftstoffe, Öle) ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde des Landkreises Cuxhaven zu informieren, und zwar während der Dienstzeiten unter Tel.: 04721 / 660; außerhalb der Dienstzeiten über die Integrierte Regionalleitstelle Unterweser - Elbe (Tel. 0471 / 95897 - 0).
- 3.4.5.7 Durch die Maßnahmen darf es zu keiner Verschlechterung der Vorflutverhältnisse der angrenzenden Flächen unbeteiligter Dritter kommen. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den Gewässern ist jederzeit zu gewährleisten.
- 3.4.5.8 Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind Bodenablagerungen o. ä. ober- und unterhalb der Gewässerkreuzungen vollständig zu beseitigen. Die Gewässer sind wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- 3.4.5.9 Die Gewässer II. und III. Ordnung als Hauptentwässerung dürfen durch die für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baumaßnahmen in dieser Funktion nicht beeinträchtigt werden. Der Genehmigungsinhaber hat zu dulden, dass dieser Bereich durch den Unterhaltungspflichtigen regelmäßig auf den freien Wasserabfluss kontrolliert wird. Er hat auf Anweisung des Unterhaltungspflichtigen unverzüglich von ihm verursachte Abflusshindernisse zu beseitigen.
- 3.4.5.10 Dem Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger obliegt die Unterhaltung der Kreuzungsbereiche des Kabels mit den vorhandenen Gewässern / Rohrleitungen.
- 3.4.5.11 Gräben / Gewässer sind in einem Abstand von 2,00 m zur festen Gewässersohle zu unterqueren.
- 3.4.5.12 Sämtliche Gewässerverlegungen sind in gleicher Struktur wieder herzustellen mindestens wie vor der Baumaßnahme.
- 3.4.5.13 Für Folgeschäden an den Gewässern, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, hat der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger unbefristet aufzukommen.

### **3.4.6 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Belange der Bodenschutz- und Wasserbehörde**

- 3.4.6.1 Zur Herstellung von Wegen und Kranstellflächen sind nur güteüberwachte (Recycling-) Baustoffe zulässig. Die Zertifikate der eingesetzten Baustoffe sind auf Nachfrage vorzulegen.
- 3.4.6.2 Die erforderlichen Baubetriebsplätze und Zwischenlager für Boden und Baumaterial sind auf die in den Antragsunterlagen genannten Flächen zu beschränken und spätestens im Zuge der Fertigstellung des Gesamtvorhabens zu rekultivieren.
- 3.4.6.3 Wegen der empfindlichen Böden im Baugebiet ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen anerkannten Sachverständigen vornehmen zu lassen.
- 3.4.6.4 Wegen der im Baugebiet befindlichen verdichtungsgefährdeten Böden, dürfen Flächen außerhalb der befestigten Wege- und Betriebsflächen nur mit Kettenfahrzeugen oder mit Hilfe von Bodenplatten befahren werden.
- 3.4.6.5 Bodenaushub, der außerhalb der Baumaßnahme entsorgt werden soll, ist gemäß LAGA-Mitteilung 20 untersuchen zu lassen und zu deklarieren. Der Verbleib des Bodens ist der unteren Abfallbehörde des Landkreises Cuxhaven nachzuweisen. Ein Bodenauftrag ist ausschließlich auf Ackerflächen und abgestimmten Zwischenlagerflächen unter Rücksichtnahme auf vorhandene Biotopwertigkeiten und das Landschaftsbild prägende Reliefkanten im Bereich der für den Bodenauftrag noch zu beantragenden Flurstücke zulässig. Die Maßgaben zu § 60 (1) / Anhang der Nds. Bauordnung vom 03.04.2012 sind zu beachten. Demzufolge ist für Bodenaufträge ab 300 m<sup>2</sup> oder 3 m Höhe eine Baugenehmigung erforderlich.
- 3.4.6.6 Bei der Errichtung und beim Betrieb der Windenergieanlagen anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.4.6.7 Die Windenergieanlagen sind bei Betriebseinstellung zurückzubauen. Das Fundament ist, soweit nicht mit vertretbarem Aufwand vollständig entfernbar, einschließlich der Pfähle bis mindestens 2,50 m unter Geländeoberfläche abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Auch die Wege und Kranstellflächen sind wieder zurückzubauen. Das Baumaterial der Wege- und Kranstellflächen ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Anlagen-, Wege- und Kranstellflächen sind erforderlichenfalls aufzulockern, mit geeignetem Bodenmaterial aufzufüllen und durch Aufbringen von humosem Oberboden in einen der Nachbarfläche bzw. den zukünftigen Nutzungszielen entsprechenden Zustand zu versetzen.
- 3.4.6.8 Bodenversiegelungen, Bodenverdichtungen und andere schädliche Bodenveränderungen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Eingriffsregelung (§§ 14 f. BNatSchG) zu kompensieren, sofern der Eingriff nicht im bislang vorgesehenen Kompensationskonzept berücksichtigt wird.

### **3.4.7 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Belange der Unteren Naturschutzbehörde**

#### **3.4.7.1 Ersatzzahlung**

Vor Beginn der Hochbauarbeiten (Errichtung der WEA) ist die Berechnung des Ersatzgeldes durch Vorlage einer vollständigen Abschätzung der endgültigen Investitionskosten durch die Antragstellerin der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Investitionskosten umfassen den Kaufpreis für die Anlagen sowie die zugehörigen Investitionsnebenkosten. Zu den Investitionsnebenkosten zählen insbesondere Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschl. Beschaffungskosten für Grundstücke, Kosten für die Parkverkabelung, Kosten für den Wegebau, Kosten für Genehmigungen, anzurechnende Kosten für die Kompensationsmaßnahmen, Kosten für Rücklagen für den Abriss sowie für Notar und Anwalt, etc.).

Der dann noch durch den Landkreis Cuxhaven zu ermittelnde und festzusetzende Betrag der Ersatzzahlung ist vor Beginn der Hochbauarbeiten unter Angabe des Verwendungszweckes „NAT 6721613496“ auf einem der im Bescheid genannten Konten des Landkreises Cuxhaven einzuzahlen. Die Ersatzzahlung in Bezug auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird antragsgemäß auf 3,50 % der Gesamtinvestitionskosten für die WEA 7 - 13 festgesetzt.

#### 3.4.7.2 Betriebszeitenbeschränkungen nach bodenwendenden Bearbeitungen und Ernte- / Mahdarbeiten

Die Windenergieanlagen sind bei bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmähd oder Ernte auf Ackerflächen im Umkreis von 100 m um den Mastfuß abzuschalten. Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte vom 1. Mai bis zum 15. Juli eines jeden Jahres vorzunehmen. Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:

Bei Grünlandmähd bzw. bodenwendenden Bearbeitungen: Abschaltung der WEA für 3 Tage ab Beginn der Mähd bzw. bodenwendenden Bearbeitung in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang.

Bei Ernte auf Ackerflächen: Abschaltung der WEA für 3 Tage ab Beginn der Ernte in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang.

#### 3.4.7.3 Kompensationskonzept

Bis zum 31.08.2017 ist eine detaillierte, mit der Genehmigungsbehörde abgestimmte Ausführungsplanung zum Kompensationskonzept inklusive entsprechender Sicherungen der Maßnahmen über Baulasten für die betreffenden Flurstücke vorzulegen. Die Kompensationsmaßnahmen bei nutzungsbedingten Kompensationen unverzüglich; bei baubedingten Kompensationen bis zum 15.03. des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres umzusetzen. sind bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen umzusetzen. Die Kompensation für die nordischen Gänse ist in Anlehnung an das Kompensationskonzeptes des Gutachters Schopenhorst (ÖKOLOGIS) vom 27.10.2016 im Verfahren 63 ImG 23 / 2012 durchzuführen. Die multifunktionale Anrechnung der Maßnahmen ist möglich. Die Kompensationsbedarfe betragen - vorbehaltlich der veränderten Planung für die Erschließung der WEA 12 - für den Kiebitz (Brutvogel) 6 ha, für die Feldlerche (Brutvogel) 4 ha und für die Wachtel (Brutvogel) 4 ha. Für nordische Gänse (Gastvögel) liegt eine beeinträchtigte Fläche von ca. 113 ha vor. Für die Arten Goldregenpfeifer und Kiebitz (Gastvögel) liegt bei optimaler Funktionsfähigkeit der Maßnahmenflächen ein Kompensationsbedarf von mindestens 25 ha Rastfläche vor. Für das Schutzgut Boden beträgt der Kompensationsbedarf ca. 1,02 ha. Für das Schutzgut Biotoptypen beträgt der Kompensationsbedarf ca. 1,51 ha. In Bezug auf das Schutzgut Wasser sind die beeinträchtigten Gräben auf einer Länge von ca. 2.200 m (Grabenverfüllungen/-verrohrungen) sowie auf einer Flächengröße von ca. 552 m<sup>2</sup> (Grabenquerungen) durch eine geeignete Neuanlage von Gewässern (z. B. Aufweitungen von Beetgräben), ggf. im Zusammenhang mit der Kompensation für die Schutzgüter Biotoptypen bzw. Avifauna zu kompensieren.

#### 3.4.7.4 Betriebszeitenbeschränkungen zum Schutz der Fledermäuse

Zum Schutz der Fledermäuse sind die Windenergieanlagen 7 - 13 in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei Windgeschwindigkeiten kleiner / gleich 7,5 m / s, (gemessen in Gondelhöhe), keinem Regen (> 0,1 mm im 15 Minuten Intervall) und bei Temperaturen größer / gleich 10 Grad Celsius (gemessen in Gondelhöhe) wie folgt abzuschalten: alle 7 WEA im Zeitraum vom 01. April bis 30. Sept. eines jeden Jahres. (siehe Hinweise Ziffer 7.7.1). Ein Gondelmonitoring nach der Methode Brinkmann wird angeordnet.



Da im Rahmen der fledermausbedingten Abschaltungen der Windenergieanlagen eine unmittelbare Nutzung der genannten Grenzwerte der Windgeschwindigkeiten innerhalb eines 10 - Minutenintervalls ggf. zu einem mehrfachen Wechsel zwischen Ab- und Anschaltung der Windenergieanlagen führen würde, kann eine 30 - Minuten - Regelung als Puffer eingeführt werden. Bei windbezogen abgeschalteten Windenergieanlagen (d. h. Windgeschwindigkeiten kleiner/gleich 7,5 m / s) müssen dann mindestens in drei aufeinanderfolgenden 10 - Minutenintervallen 8 m / s (Mittelwert) erreicht werden, bevor die Anlage wieder anläuft. Bei laufenden Windenergieanlagen (d. h. bei Windgeschwindigkeiten über 7,5 m / s) müssen dann in mindestens drei 10 - Minutenintervallen hintereinander 7 m / s (Mittelwert) unterschritten werden, bevor die Anlage gestoppt wird.

#### 3.4.7.5 Betriebstagebuch Fledermäuse

Die Fledermaus - Abschaltungen eines Jahresverlaufs sind durch die Vorlage einer Kopie des Betriebstagebuchs zum 01.02. eines jeden Jahres bei der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Für Zeiträume, in denen WEA trotz Windgeschwindigkeiten kleiner gleich 7,5 m / s Strom produzierten, ist die Begründung hierfür (z. B. Temperatur kleiner 10 Grad Celsius) darzulegen.

#### 3.4.7.6 Bauzeitenregelung

Die Flächeninanspruchnahme zur Herstellung für alle geplanten Baumaßnahmen (z. B. geplante Wege, Fundamente und Stellflächen) inklusive vorbereitender Vergrämungsmaßnahmen ist außerhalb der Hauptbrutzeit der Brutvögel des Offenlandes vorzunehmen, d. h. nicht in der Zeit vom 15. März bis 26. Juni eines jeden Jahres. Von dieser Nebenbestimmung kann bei Bedarf und in Abstimmung mit dem Landkreis Cuxhaven als Genehmigungsbehörde abgewichen werden. Dabei sind einschlägige Maßnahmen zur Verhinderung von Verstößen gegen Bestimmungen des § 44 BNatSchG im Rahmen einer sachgerechten ökologischen Baubegleitung mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Für unvermeidbare Abweichungen von dem Bauzeitenfenster können durch die ökologische Baubegleitung vor Brutbeginn am 15. März Vergrämungs- / Entwertungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Ansiedlung von Brutvögeln auf Bauflächen und in deren Nahbereich zu verhindern. Hierzu können die Flächen z. B. durch das Setzen von Flatterbändern vor Beginn der Brutzeit markiert werden.

#### 3.4.7.7 DIN 18920

Die DIN 18920 findet Anwendung. Dabei sind explizit Einzelbäume ab einem Stammdurchmesser von 30 cm, gemessen in 1,00 m Höhe durch große Findlinge oder andere unverrückbare Absperrelemente so zu schützen, dass eine Beeinträchtigung der Bäume inklusive des Kronen- / Wurzelbereichs (Kronentraufe plus 1,50 m) während der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden kann.

#### 3.4.7.8 Zusätzliche Flächeninanspruchnahme

Eine zusätzliche baubedingte Flächeninanspruchnahme, die über das beantragte Maß hinausgeht, ist mit Ausnahme von Ackerflächen bis 50 m<sup>2</sup> Größe im Vorwege mit dem Landkreis Cuxhaven als Genehmigungsbehörde abzustimmen.

#### 3.4.7.9 Einmessungen / Nachbilanzierung

Sechs Wochen nach Abschluss der Bautätigkeiten ist dem Landkreis Cuxhaven eine Einmessung der tatsächlich beeinträchtigten Flächen vorzulegen (vergl. Fristen Ziff. 3.3). Ggf. ist eine Nachbilanzierung erforderlich. Ergänzend erforderliche, über das Maß der Genehmigung hinausgehende Kompensationsbedarfe sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

#### 3.4.7.10 Gestaltung des Mastfußbereiches

Um möglichst wenige Insekten, Vögel und Fledermäuse in den Gefahrenbereich der WEA zu locken und die Kollisionsgefahr zu minimieren, dürfen zumindest im Umfeld von 100 m des auf den Boden projizierten Rotorbereichs keine Brachflächen mit Ruderalbeständen, Gehölzen oder dergleichen entstehen.

Auf den Mastfundamenten der Windenergieanlagen ist sowohl ein Aufwuchs von Ruderalvegetation / Gehölzen als auch die Entstehung kurzrasiger Flächen zu verhindern. Es ist eine dichte Grasfläche anzusäen. Das Aufkommen von Gehölzen ist durch eine mindestens einmalige Mahd pro Jahr im Herbst auf eine Höhe nicht unter 10 cm zu verhindern.

#### 3.4.7.11 Bodenaushub / Verbringungskonzept

Die Verbringung von Aushub auf mehr als 300 m<sup>2</sup> Fläche ist baugenehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist Bestandteil dieser BlmSch - Genehmigung. Dem Landkreis Cuxhaven ist ein mit der Genehmigungsbehörde abgestimmtes Verbringungskonzept für den Bodenaushub vorzulegen (hierzu siehe Anlage 3). Vor Verbringung von Bodenaushub auf noch zu bestimmende benachbarte Flächen bedarf es der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Ein Bodenauftrag ist ausschließlich auf Ackerflächen und abgestimmten Zwischenlagerflächen unter Rücksichtnahme auf vorhandene Biotopwertigkeiten und das Landschaftsbild prägende Reliefkanten im Bereich der für den Bodenauftrag noch zu beantragenden Flurstücke zulässig. Die Maßgaben zu § 60 (1) / Anhang der Nds. Bauordnung vom 03.04.2012 sind zu beachten.

#### 3.4.7.12 Gehölze

Etwaige, im Zuge der Baumaßnahmen zusätzlich erforderlich werdende Beeinträchtigungen von Gehölzen sind im Vorwege mit dem Landkreis Cuxhaven als Genehmigungsbehörde abzustimmen. Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze dürfen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September nur nach vorheriger artenschutzrechtlicher Prüfung und nach Abstimmung mit dem Landkreis Cuxhaven als Genehmigungsbehörde abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass vorhandene Gehölze nicht gefährdet werden; Aufschüttungen, Lagerungen von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen und Bodenverdichtungen im Wurzel- und Kronenbereich sind unzulässig. Die DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen findet Anwendung.

#### 3.4.7.13 Zuwegung zur WEA 10 und 12

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist durch Schaffung einer geeigneten Absperrung, die die Zugänglichkeit für Rettungsfahrzeuge jederzeit gewährleistet, die Zuwegung zur WEA 10 und WEA 12 an der Ecke Moorstrichweg gegen eine unberechtigte Nutzung zu sichern.

### **3.4.8 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Belange der Gewerbeaufsicht**

3.4.8.1 Wenn die Windenergieanlagen zu Wartungs-, Instandhaltungs- oder Prüfzwecken bestiegen werden, müssen mindestens zwei Personen an der Anlage anwesend sein. Eine Person muss stets in der Lage sein, im Notfall kurzfristig Hilfe herbeizuholen.

3.4.8.2 Bei Montagearbeiten müssen Auffanggurte mit zwei Verbindungsmitteln und zusätzlichem Falldämpfer angelegt werden. Im gesamten Bereich der Windenergieanlagen sind von den Monteuren Sicherheitsschuhe und Schutzhelme zu tragen.

- 3.4.8.3 Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an der WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren.

Der zuständigen Feuerwehr sind geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z. B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrtsskizze, Koordinaten nach Gauß - Krüger, technische Angaben über die Anlage, u. a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser).

- 3.4.8.4 Durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich Montage Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und zur Schlussabnahme vorzulegen (§§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz<sup>5</sup>).
- 3.4.8.5 Die Aufzugesanlage (Aufstiegshilfe) ist vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Bei der Prüfung ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach § 3 Absatz 6 BetrSichV zutreffend festgelegt wurde (§15 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 2, Abschnitt 2 Nr. 3.1 BetrSichV). Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vor Inbetriebnahme zu übersenden.
- 3.4.8.6 Seit Einführung der neuen BetrSichV (01.06.2015) sind Arbeitgeber bzw. Verwender von Aufzugsanlagen dazu verpflichtet, einen Notfallplan anzufertigen, der dem zuständigen Notdienst zur Verfügung gestellt wird. Sofern es keinen Notdienst gibt, muss der Notfallplan in unmittelbarer Nähe des Aufzugs gut sicht- und lesbar angebracht werden.

Der Notfallplan hat folgende Angaben zu enthalten:

- Standort der Anlage,
- den verantwortlichen Arbeitgeber,
- Angaben zu Personen, die Zugang zu den Windenergieanlagen haben
- Angaben zu den Personen, die eine Befreiung Eingeschlossener vornehmen können,
- Kontaktdaten der Personen, die Erste Hilfe leisten können (z. B. Notarzt / Feuerwehr),
- Angaben zum voraussichtlichem Beginn der Befreiung,
- die Notbefreiungsanleitung für die Aufzugsanlage.

Alle Angaben müssen fortlaufend und aktuell gehalten werden und zur technischen Ausführung der Anlage passen. Eine Überprüfung wird im Rahmen der Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen der Anlagen durch die ZÜS vorgenommen.

### **3.4.9 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Belange der Gefahrenabwehr**

- 3.4.9.1 Zur Vermeidung einer Gefährdung der Bevölkerung und des Straßenverkehrs durch Eisabwurf sind die Windenergieanlagen zur Registrierung und Verhinderung von Eisansatz mit den, in den Antragsunterlagen beschrieben, geeigneten technischen Maßnahmen auszurüsten. Die Windenergieanlagen sind mit der in den

---

<sup>5</sup> Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der zurzeit geltenden Fassung.

Antragsunterlagen beschriebenen Abschaltautomatik zu versehen, die durch Steuer- und Regelungstechnik / Sensorik (z. B. Schwingungsüberwachung, Vibrationserkennung) eine Gefährdung durch Eisabwurf vermeidet.

- 3.4.9.2 Bei Eisansatz an beweglichen Außenteilen der WEA und der Gefahr des Eisabwurfes sind die Windenergieanlagen in Ruhestellung zu halten.
- 3.4.9.3 Es sind für den Zeitraum von Anfang November bis Ende März eines jeden Jahres Warnschilder aufzustellen, welche auf die Gefahr des Eisabwurfes von den Windenergieanlagen aufmerksam machen. Die Aufstellung der Warnschilder hat außerhalb der Eisabwurfgefahrenzone zu erfolgen.
- 3.4.9.4 Das Anlaufen der Windenergieanlagen 10, 11 und 13 nach Abschaltung wegen Eiserkennung ist nur zulässig, wenn die Rotorblätter der WEA in der Anlaufphase parallel zum nächstgelegenen Weg bzw. zur nächstgelegenen Straße ausgerichtet sind.
- 3.4.9.5 Es ist sicherzustellen, dass die Versorgungsleitungen und Anlagen (Ölhochdruckleitung, Gas und Telekommunikation) nicht beeinträchtigt werden. In den Schutzbereichen der Leitungen, sowie bei Querungen (über- oder unterirdisch) sind alle Maßnahmen und Tätigkeiten im Vorwege mit den betroffenen Leitungsträgern rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen abzustimmen.

#### **4. Sachverhaltszusammenfassung und Begründung der Genehmigung**

Im nachstehenden Abschnitt wird die Antragsstellung, deren Bearbeitung und anschließend die Entscheidung zum Antrag dargestellt bzw. begründet.

##### **4.1 Sachverhaltszusammenfassung**

Mit Ihrem Genehmigungsantrag vom 29.10.2012, beim Landkreis Cuxhaven eingegangen am 08.11.2012, mit fortlaufender Ergänzung und Nachreichung von Bauunterlagen / Gutachten / Stellungnahmen, wurde zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines Windparks die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt und seitdem unter dem Az 63 ImG 24 / 2012 geführt. Der Antrag ist zeitgleich mit der nördlich angrenzenden Windparkplanung der Firma Denker & Wulf eingegangen (fünf WEA), welcher unter Az 63 ImG 23 / 2012 zum Windpark Geversdorf geführt wird.

Beide Windparkplanungen bilden zusammen mit einer weiteren, auf dem Gebiet des Landkreises Stade zu bauende Windenergieanlage sowie drei bereits betriebenen Windenergieanlagen in der Gemeinde Oederquart, Landkreis Stade, im Gesamtbild einen Windpark und wurden in wesentlichen Teilen gutachterlich im Ganzen betrachtet bzw. gegenseitig gutachterlich berücksichtigt.

Die beantragten sieben WEA sollen in der Gemarkung Oberndorf errichtet und betrieben werden. Antragsgegenstand sind darüber hinaus die wegebaulichen Maßnahmen, Logistikflächen und die Herstellung von sieben Kranstellflächen innerhalb des Plangebietes.

Eine allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß Teil 2 § 3 c in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>6</sup> durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Dieses Ergebnis wurde zusammen mit der Bekanntmachung des förmlichen Genehmigungsverfahrens am 08.08.2013 im

---

<sup>6</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung.

Amtsblatt und in den regionalen Zeitungen veröffentlicht und bekannt gegeben. Zur allgemeinen Vorprüfung und im Rahmen des fortgesetzten Genehmigungsverfahrens wurden Beteiligungen der folgenden Fachbehörden und sonstiger Stellen durchgeführt:

- Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1, 21781 Cadenberge,
- Gemeinde Balje, über Samtgemeinde Nordkehdingen, Hauptstr. 31, 21729 Freiburg / Elbe,
- Wasser- und Bodenverband Oederquart Neuensee, über Amt 66 Landkreis Cuxhaven,
- Landkreis Stade, Am Sande 2, 21682 Stade,
- Landkreis Cuxhaven, Archäologische und Bodendenkmalpflege, Museum Burg Bederkesa, Vincent - Lübeck - Str.2, 27472 Cuxhaven,
- Landkreis Cuxhaven, Baudenkmalpflege, Vincent - Lübeck - Str.2, 27472 Cuxhaven,
- Landkreis Cuxhaven, Untere Wasser-, Bodenschutz- und Abfallbehörde (Abfallrecht, Öllagerung, Wasserrecht), Vincent - Lübeck - Str.2, 27472 Cuxhaven,
- Landkreis Cuxhaven, Untere Naturschutzbehörde (Eingriffsregelung), Vincent - Lübeck - Str.2, 27472 Cuxhaven,
- Brandschutzprüfer, Vincent - Lübeck - Str.2, 27472 Cuxhaven,
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, Elfenweg 15 - 17, 27470 Cuxhaven,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 163, 300001 Hannover,
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Fachbereich Luftfahrt, Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg,
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade, über Straßenmeisterei Otterndorf, Wesermünder Str. 3, 21762 Otterndorf,
- Bundesnetzagentur, Referat Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin,
- Firma Ericsson, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf,
- Firma Vodafone GmbH, Ferdinand - Braun - Platz 1, D - 40549 Düsseldorf.

Die Antragsunterlagen lagen vom 16.08.2013 bis einschließlich zum 16.09.2013 bei den Samtgemeinden Am Dobrock und Nordkehdingen sowie bei den Landkreisen Stade und Cuxhaven öffentlich zur Einsicht aus. Einwendungen konnten im Zeitraum vom 16.08.2013 bis einschließlich 30.09.2013 schriftlich erhoben werden.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden zu beiden WP - Planungen (63 ImG 23 und 24 / 2012) insgesamt 25 fristgerecht eingereichte Einwendungen erhoben. Die hierbei zahlreichen Einwendungsthematiken ließen sich in 24 Bereiche gliedern. Die Bereiche sind in die folgenden sechs Bereichsblöcke zusammenzufassen:

1. Verfahrensfragen
2. Raum- / Planungsrecht
3. persönliche Schutzgüter
4. Natur- und Landschaftsschutz
5. Denkmalschutz
6. Tourismus / Fremdenverkehr

Eine terminliche Verlegung des Erörterungstermins wurde am 31.10.2013 im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven sowie in örtlichen Zeitungen bekannt gegeben. Der vorerst für den 05.11.2013 angedachte Erörterungstermin, der für beide Windparkplanungen (WP Oberndorf und WP Geversdorf) zeitgleich stattfinden sollte, wurde am 17.12.2013

durchgeführt, an dem insgesamt 53 Personen teilnahmen. Ein Protokoll des Erörterungstermins wurde mit Schreiben vom 30.01.2014 an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, versandt.

Parallel zu den förmlich durchgeführten Verfahrensschritten wurden die Beteiligungen anderer Ämter und Fachbehörden fortgesetzt. Aus der Beteiligung heraus ergaben sich Nachforderungen zu den bis dahin vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere zu naturschutzrechtlichen Sachverhalten.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 23.01.2014 wurde im Amtsblatt und in örtlichen Tageszeitungen die Öffentlichkeit darauf hingewiesen, dass überarbeitete und nachgereichte Antragsunterlagen, hier: die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) nach dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz im Internet des Landkreises Cuxhaven oder direkt beim Landkreis Cuxhaven für Jedermann einzusehen sind.

Im Zuge der weiteren Prüfung wurde durch die Fachämter / Fachbehörden festgestellt, dass dem Antrag öffentlich - rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Dabei lag der Schwerpunkt darin, dass die Methodik und der Umfang der Erfassung der avifaunistischen Belange nicht dem vom Landkreis geforderten Standard entsprachen. Die Antragstellerin wurde hierzu mit Schreiben vom 08.04.2014 angehört.

Aufgrund der genannten Defizite wurde die weitere Behandlung des Antrags mit Bescheid vom 15.09.2014 abgelehnt. Die Ablehnung des Antrags wurde im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven und in örtlichen Tageszeitungen am 25.09.2014 öffentlich bekannt gegeben. Gegen diese Entscheidung legte der Antragsteller mit Schreiben vom 20.10.2014 Widerspruch ein. Vor Erlass eines Widerspruchsbescheides erhob der Antragsteller beim VG Stade eine Untätigkeitsklage. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist bisher noch nicht abgeschlossen. Das Verfahren wird beim VG Stade unter Az.: 2 A 1213 / 14 geführt.

Sowohl im laufenden Widerspruchs- als auch gerichtlichen Verfahren wurden seitens der Antragstellerin notwendige Antragsunterlagen fortlaufend nachgebessert, nachgereicht und ergänzt. Ab dem 12.05.2016 waren die Antragsunterlagen insoweit überarbeitet der Genehmigungsbehörde vorgelegt, dass ein erneuter Anstoß zur Überprüfung gegeben war. Wesentliche Änderungen in der Antragstellung wurden nicht vorgenommen, jedoch sind die Antragsunterlagen in u. a. wesentlichen, naturschutzfachlichen Punkten aufgearbeitet. Eine geringfügige Verschiebung der Anlagen führte nicht zu einer wesentlichen Änderung, da die im Eingangsverfahren zugrunde gelegten Lärm- und Schattenwirkungen durch eine angepasste, erweiterte Abschaltung der betroffenen Anlagen belastungsneutral vollzogen werden konnten.

Es wurden die oben aufgeführten Fachämter und Fachbehörden erneut zum Verfahren beteiligt. Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass öffentlich-rechtliche Belange und Vorschriften der Antragsgenehmigung unter den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen nun nicht mehr entgegenstehen.

## **4.2 Begründung der Genehmigung**

- 4.2.1 Die Entscheidung zur Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA 7 bis 13), wegebaulichen Maßnahmen und die Herrichtung von 7 Kranstellflächen beruht auf §§ 4 und 10 des BImSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6 Spalte 2 des

Anhanges zur vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)<sup>7</sup> sowie § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebieten des Immissionsschutzrechtes und anderen Rechtsgebieten (ZustVO - Umwelt - Arbeitsschutz)<sup>8</sup> i. V. m. Nr. 8.1 a der Anlage 1 ZustVO - Umwelt - Arbeitsschutz.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und Belästigungen sowie sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Hierzu sind dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Ergänzend wurden die Ergebnisse der 7. FNP - Änderung der Samtgemeinde Am Dobrock (am 28.08.2014 im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven - 38. Jahrgang / Nr. 32 - veröffentlicht) berücksichtigt.

Die vorstehenden rechtlichen Vorgaben und die sich hieraus ergebenden Pflichten werden durch die Antragstellerin erfüllt. Erhebliche Nachteile und Belästigungen oder sonstige Gefahren der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft werden vermieden, insbesondere durch die Einhaltung der detaillierten, rechtlich begründeten Vorgaben, welche sich aus den unter Punkt 2 aufgeführten Dokumenten, Unterlagen, Gutachten und Prüfberichten u. a. zu Brandschutz, Schallimmissionen, Schattenwurf und Eisabwurfgefahr ergeben. Die einzuhaltenden Rechtsnormen sind diesen Dokumenten zu entnehmen. Darüber hinaus ergehen aus den o. g. Beteiligungen der Fachbehörden und öffentlichen Stellen Verbote / Untersagungen, aufschiebende Bedingungen, Fristsetzungen, Auflagen und Hinweise aus gefahrenabwehrrechtlichen, wasserrechtlichen, gewerberechtlichen und naturschutz-rechtlichen Vorgaben.

- 4.2.2 Die speziellen und detaillierten naturschutzrechtlichen Vorgaben für den Einzelfall begründen sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), aus der in den Bauunterlagen vorhandenen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP), aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), sowie aus ergänzenden Stellungnahmen und den in diesen Dokumenten genannten Rechtsvorschriften.

Das Bauvorhaben ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden; es handelt sich somit um einen Eingriff gemäß der §§ 13 ff. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Durch geeignete Maßnahmen sind zudem artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen. Hierzu wurden in den Jahren 2009 bis 2013 Kartierungen der Avifauna und Fledermäuse durchgeführt, welche vorerst naturschutzfachlich ungenügend waren und zur Ablehnung des Antrags führten. In den Jahren 2014 bis 2016 wurden durch den Vorhabenträger erneute Kartierungen der Brut- und Rastvögel beauftragt. Diese sind nun in Verbindung mit den alten - zwar unzureichenden aber nicht wertlosen - Kartierungen Grundlage der jetzigen naturschutzfachlichen Bewertung.

---

7 Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungs- bedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung.

8 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechtes sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der zurzeit geltenden Fassung.

Im Laufe des Verfahrens haben sich Änderungen an wesentlichen naturschutzfachlichen / -rechtlichen Bewertungsgrundlagen und Arbeitshilfen ergeben. Zu nennen sind insbesondere der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen<sup>9</sup> mit dem Leitfaden Artenschutz<sup>10</sup>, die Fachkonvention der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten<sup>11</sup>, die Arbeitshilfe des NLT<sup>12</sup>, die Informationen zur Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen<sup>13</sup> sowie die PROGRESS-Studie<sup>14</sup>. Diese Änderungen wurden bei der naturschutzfachlichen / -rechtlichen Bewertung berücksichtigt. Hinsichtlich der Gänse ist festzuhalten, dass im Leitfaden Artenschutz - mit wenigen Ausnahmen - die essenziellen Rast- und Schlafplätze der Gastvogelarten nicht enthalten sind (Abb. 3, S. 215 f.). Dies steht nicht im Einklang mit der Fachkonvention der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sowie mit der einschlägigen Rechtsprechung. Im Windenergieerlass / Leitfaden Artenschutz wird keine abschließende Regelung bezüglich der WEA - empfindlichen Arten getroffen. Der Landkreis Cuxhaven geht von einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aus.

#### 4.2.3 Begründung für die noch ausstehende Festsetzung des Ersatzgeldes

Für die anzusetzenden Gesamtkosten zur Berechnung des Ersatzgeldes für das Landschaftsbild sind sämtliche Aufwendungen von Belang. Zu den Investitionskosten zählen gemäß Windenergieerlass des Landes Niedersachsen sowie gemäß den Empfehlungen nach NLT 10 / 2014 der Kaufpreis für die Anlagen sowie die zugehörigen Investitionsnebenkosten (insbesondere Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschl. Beschaffungskosten für Grundstücke, Kosten für die Parkverkabelung, Kosten für den Wegebau, anzurechnende Kosten für die Kompensationsmaßnahmen Kosten für Rücklagen für den Abriss sowie für Notar und Anwalt, etc.). Prüffähige Unterlagen sind dabei geprüfte Abschlussrechnungen und Rechnungsbelege oder eine von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Schlussrechnung.

Nach § 15 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG ist die Ersatzzahlung von der zuständigen (Genehmigungs-) Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Die Ersatzzahlung ist nach Satz 7 zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst im betroffenen Naturraum zu verwenden. Der von der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes betroffene Naturraum befindet sich sowohl im Landkreis Cuxhaven als auch im Landkreis Stade.

- 
- 9 Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass) – Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u d. MI v. 24.2. 2016, (Veröffentlichung im Nds. MBl. Nr. 7/2016)
  - 10 Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Veröffentlichung im Nds. MBl. Nr. 7/2016)
  - 11 Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW): Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (Überarbeitung vom 15.04.2015)
  - 12 Niedersächsischer Landkreistag (NLT): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie – Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014)
  - 13 KRÜGER, T. et al. (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung, Stand 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2013, 33. Jg., Nr. 2, S. 70-80, Hannover 2013.
  - 14 GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. von RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.



#### 4.2.4 Begründung der Betriebszeitenbegrenzungen nach bodenwendenden Bearbeitungen und Erntearbeiten/ Mahd

Die Abschaltungen nach bodenwendenden Bearbeitungen und Erntearbeiten / Mahd sind erforderlich, um den Schutz der im Umfeld vorkommenden Vögel (hier insbesondere Mäusebussard und Kiebitz) insbesondere gegenüber Kollisionen infolge einer Anlockwirkung zu gewährleisten. Greifvögel suchen nach Ernte bzw. Mahdereignissen gezielt die bearbeiteten Flächen nach Nahrung (z. B. getötete Kleintiere) ab. Stoppelflächen mit Ernteresten weisen darüber hinaus dauerhaft erhöhte Dichten an Beutetieren auf. Bedingt durch bodenwendende Maßnahmen sind u. a. mehr Kleinlebewesen an der Bodenoberfläche verfügbar. Die entsprechenden Flächen sind dadurch für die nachfolgend genannten Vogelarten besonders geeignete Nahrungshabitate, die weiträumige Anlockeffekte haben und in bestimmten Zeiträumen zu starker Frequentierung bzw. erhöhten Dichten des Vorkommens und damit zu erhöhten Gefährdungen im Nahbereich der WEA führen.

Betroffen sind folgende Vorkommen:

- Mäusebussard (als Brut- und Gastvogel): Es handelt sich entsprechend der PROGRESS-Studie um eine kollisionsgefährdete Art, danach war die Anzahl der Kollisionsfunde allgemein im Herbst vergleichbar hoch wie jene im Frühjahr. Es ist daher von einer allgemeinen Gefährdungslage sowohl hinsichtlich Brut- als auch Gastvögeln der Art Mäusebussard auszugehen. Die Art kommt als Brutvogel im Mindestabstandsbereich nach NLT 2014 von 500 m zu WEA 12 und WEA 13 vor. Des Weiteren ist die Art u. a. nach dem avifaunistischem Gutachten regionalplan & uvp (2012): „häufiger Nahrungs- und Wintergast während des gesamten Erfassungszeitraumes. Die Art nutzt das Untersuchungsgebiet flächendeckend. Feststellungen mehrerer Individuen gelangen auf frisch bearbeiteten landwirtschaftlichen Flächen. Regelmäßig wurden bis zu 15 gleichzeitig im UG jagende Individuen gezählt.“ Mäusebussarde waren im Untersuchungsraum auch im Rahmen der Gastvogelerfassung 2014/2015 bis März „überaus stetig mit mindestens 5 - 10 Tieren, in der Herbst - Winter - Phase auch mit 10 - 25 Tieren anzutreffen.“ Es traten danach Spitzenwerte von 50 Exemplaren auf (27.10.2014).
- Der Kiebitz als Rastvogel ist nach Leitfaden Artenschutz eine schlaggefährdete Art. Die PROGRESS-Studie unterstützt diese Einschätzung. Es besteht ein Schwerpunkt vorkommen im betroffenen Gastvogellebensraum.

Die zeitlich befristete Abschaltung dient der Vermeidung von Kollisionsereignissen und soll damit das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle senken.

#### 4.2.5 Begründung für die von den Antragsunterlagen abweichende Beurteilung der Beeinträchtigung von Rastvogellebensräumen und für die Ermittlung der Kompensationsbedarfe der Rast- und Brutvögel

Gemäß KRÜGER et al. (2013)<sup>15</sup> orientiert sich der Betrachtungsraum von Gastvogellebensräumen bei der Bewertung der Eingriffe durch Planungsvorhaben an naturräumlichen Gegebenheiten. Beispielsweise sollen Grünlandkomplexe anhand im Gelände erkennbarer ökologischer Strukturen abgegrenzt werden, wie z. B. Baumreihen, Hecken oder Siedlungsräumen. Nach KRÜGER et al. (2013) ist eine Betrachtung von z. B. in Radien von nur 500 m um Bauvorhaben abgegrenzten Räumen fachlich unzulässig.

---

<sup>15</sup> KRÜGER, T. et al. (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung, Stand 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2013, 33. Jg., Nr. 2, S. 70-80, Hannover 2013.

Bei dem betroffenen Planungsraum handelt es sich um einen weitgehend unzerschnittenen, großräumig offenen, von Acker- und Grünlandflächen geprägten Raum. Einzige erkennbare Trennlinien sind die Fleete, die allerdings in Bezug auf Rastvögel keine Trennwirkung haben. Insofern ist der gesamte Bereich der Aufstellflächen des Windparks Oberndorf, des unmittelbar nördlich angrenzenden Windparks Geversdorf sowie der angrenzenden offenen Flächen als ein zusammenhängender Gastvogellebensraum zu werten.

In Bezug auf die Gänse sind zudem die Funktionsbezüge der beeinträchtigten Nahrungsflächen zu den Schlafgewässern in den nördlich der Aufstellfläche gelegenen Außendeichbereichen der Elbe bzw. ggf. im Bereich des NSG „Schnook“ zu berücksichtigen.

Die Zusammenschau der drei (tlw. mangelhaft bzw. unvollständig) untersuchten Rastperioden (2009 / 2010, 2014 / 15, 2015 / 2016) zeigt, dass es sich bei dem Plangebiet des Windparks Oberndorf um einen bedeutsamen Rastvogellebensraum handelt - mit im Winterhalbjahr 2015 / 2016 festgestellten Individuenzahlen bis hin zu nationalen / internationalen Bedeutungen für die Weißwangengans (5.000 Tiere). Zudem wurden im Januar 2016 im südlichen Randbereich der Aufstellfläche bis zu 1.800 Blässgänse (regionale Bedeutung) festgestellt.

Vor den Feststellungen im Winterhalbjahr 2015 / 2016 wurde dem Bereich östlich der Oste zwischen Neuenschleuse und in etwa Zehntweg / Moordeich entsprechend der bis dato vorliegenden Daten und der vorhandenen Landschaftsstruktur im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Cuxhaven zumindest eine landesweite Bedeutung zugemessen. Einzelne Termine / Zeiträume mit sehr hohen Gastvogelzahlen der Arten Weißwangengans, Blässgans und Graugans im November 2015 und u. U. auch im Januar 2016 lassen sich gemäß den Ausführungen der Antragstellerin ggf. durch atypische Ernteereignisse erklären.

Eine Einmaligkeit von nach KRÜGER et al. (2013) bewertungsrelevanten Rastereignissen kann nicht herausgestellt werden. Mehrjährige Erfassungen des Gastvogelbestandes über einen Bezugszeitraum von mindestens 5 Jahren, die eine verlässliche Bewertung des Gebiets erlauben würden, liegen nicht vor. Im Sinne des Vorsorgeprinzips sind daher nach KRÜGER et al. (2013) die vorliegenden Maximalzahlen zur Bewertung des Gastvogellebensraumes heranzuziehen.

Aufgrund des Meideverhaltens rastender Gänse von bis zu 500 m (Weißwangengans) zu senkrechten Strukturen (u. a. Windenergieanlagen) gemäß BMVBS 2010<sup>16</sup> ist von einem weitgehenden bis vollständigen Funktionsverlust der Aufstellflächen und der umliegenden offenen Flächen auszugehen. Die Beeinträchtigung rastender Gänse (insbesondere Weißwangengänse) wird daher durch den Landkreis Cuxhaven als erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bewertet (siehe auch SaP, Kap. 8.2.1).

Das Kompensationskonzept des Gutachters Schoppenhorst für den Windpark Oberndorf / Geversdorf ist naturschutzfachlich schlüssig und nachvollziehbar. Die Beeinträchtigungen der Gänse sind daher diesem Konzept entsprechend zu kompensieren.

---

16 BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010), Abteilung Straßenbau: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.

Dabei beträgt die für die nordischen Gänse beeinträchtigte Fläche ca. 113 ha. Dies ist die Anfangsgröße für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach dem Konzept von Schoppenhorst.

Dem Plangebiet kommt zudem zumindest nach den früheren avifaunistischen Untersuchungen eine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum für Kiebitze und Goldregenpfeifer zu. Für Kiebitz und Goldregenpfeifer ist daher eine qualifizierte Aufwertungsfläche von ca. 25 ha erforderlich.

Die Maßnahmenfläche M2 für den Kiebitz (Brutvogel) befindet sich innerhalb des 500 m -Nahbereiches um einen Weißstorchhorst. Laut Raumnutzungsanalyse für das dortige Weißstorch - Brutpaar gehört der Bereich der Kompensationsfläche zudem zu den Hauptnahrungshabitaten dieses Brutpaares. Vor diesem Hintergrund ist mit einer erhöhten Prädationsgefahr für Kiebitzküken zu rechnen. Der bei optimierter Herrichtung der Kompensationsflächen üblicherweise im Landkreis Cuxhaven angesetzte Kompensationsbedarf von 1,5 ha pro Brutpaar ist an diesem Standort insofern nicht ausreichend. Da an dieser Fläche von Seiten des Antragstellers festgehalten wird, wird somit ein höherer Kompensationsbedarf pro Brutpaar benötigt (mindestens 2 ha). Zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigung brütender Kiebitze verbleibt daher ein über die beantragte Kompensationsplanung hinausgehender Kompensationsbedarf auf einer Fläche von mind. 1,5 ha. Dieser Kompensationsbedarf kann über eine Ausweitung der Maßnahmenfläche M1 und M2 oder ggf. im Zusammenhang mit den Kompensationsbedarfen für die Gastvögel multi-funktional abgedeckt werden. Die Kompensationsmaßnahmen sind bei nutzungsbedingten Kompensationen unverzüglich; bei baubedingten Kompensationen bis zum 15.03. des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres umzusetzen.

#### 4.2.6 Begründung zur Notwendigkeit der Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen

Die vorliegenden unzureichenden Detektorerfassungen und akustischen Aktivitätserfassungen belegen das Vorkommen schlagopfergefährdeter Fledermausarten. Die in der Genehmigung festgelegten Abschaltzeiten sollen daher sicherstellen, dass der WEA - Betrieb ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gewährleistet ist bzw. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abgewendet wird.

Die Horchkisten bzw. Batcorder wurden laut Fledermausgutachten / LBP nicht im Bereich der geplanten Anlagenstandorte und teilweise nicht über den gesamten Zeitraum aufgestellt. Daher können nach Einschätzung der Gutachter keine differenzierten Aussagen zur Aktivitätsdichte an den einzelnen Anlagenstandorten gemacht werden. Vor dem Hintergrund der für mehrere Arten (Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler) festgestellten häufigen / sehr häufigen Frequentierung des UG / der Aufstellflächen sind daher Abschaltzeiten vorsorglich an allen Standorten erforderlich. Die Gutachter halten einen Abschaltzeitraum von Anfang April bis Ende September für erforderlich (LBP, S. 68 ff.). Dieser Zeitraum erstreckt sich somit über alle drei im Leitfaden Artenschutz genannten relevanten Zeiträume (Frühjahrszug / Bezug der Wochenstuben, Wochenstubenzeit, Herbstzug / Bezug der Winterquartiere).

Der Windpark befindet sich im Nahbereich zur Oste, die eine besondere Funktion als Konzentrationsbereich und Leitlinie für den Fledermauszug darstellt. Folgerichtig wurde z. B. für die Rauhautfledermaus ein teils sehr intensives Zuggeschehen festgestellt. Auch für den Großen Abendsegler und den Kleinabendsegler wird zumindest zur Zugzeit durch den Gutachter ein mittleres bis hohes Kollisionsrisiko konstatiert. Laut Fledermausgutachten befinden sich im näheren Umfeld der

Aufstellflächen mehrere Quartiere / Quartierverdachte bzw. werden Quartierpotenziale gesehen.

Vor diesem Hintergrund werden zum Schutz der Fledermauszönose gemäß Leitfaden Artenschutz unter Vorsorge- und Vermeidungsgesichtspunkten über die nach Einschätzung der Gutachter erforderlichen Abschaltzeiten / -zeiträume hinausgehende Abschaltauflagen für erforderlich erachtet. Dabei ist zu beachten, dass der Zeitpunkt des Frühjahrs- und Herbstzugs je nach Witterungsverlauf schwanken kann. Die Abschaltzeiten / -zeiträume orientieren sich an den im Leitfaden Artenschutz genannten Zeiträumen für den Frühjahrs- und Herbstzug sowie für die Wochenstubenzeit. Die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und „kein Regen“ orientieren sich ebenfalls am Leitfaden Artenschutz. Vor dem Hintergrund des Vorkommens beider Abendseglerarten sowie der Rauhauffledermaus und des für diese Arten festgestellten, teilweise intensiven Zuggeschehens werden Abschaltungen auch bei höheren Windgeschwindigkeiten als 6 m / s für erforderlich erachtet. Diesbezüglich wird den Empfehlungen des NLT gefolgt (7,5 m / s).

#### 4.2.7 Begründung für die erforderliche Auseinandersetzung mit der Erschließung von WEA 12

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Rastvögel ist sicherzustellen, dass auf den Erschließungswegen zur WEA 10 und WEA 12 kein ungerechtfertigter Verkehr stattfindet.

#### 4.2.8 Begründung für die ergänzend erforderliche Betrachtung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen

Die bisher im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung vorgenommenen Vergleiche unterschiedlicher Anlagenhöhen in Bezug auf Sichtverschattungen sind nicht ausreichend. Bisher nicht/ nicht ausreichend untersucht und daher noch ergänzend zu betrachten sind nachfolgende Aspekte:

Zu analysieren sind Auswirkungen der geplanten 186 m hohen Anlagen, insbesondere ggf. erhebliche Auswirkungen im Bereich wertvoller Landschaftsbildeinheiten außerhalb der 15 - fachen Anlagenhöhe. Es ist u. a. auf Sichtachsen und Blickbeziehungen einzugehen. Als Grundlage ist eine Kartendarstellung erforderlich, die auf Grundlage der Landschaftsbildbewertung im 10 km - Radius, ggf. aller in diesem Raum bestehenden WEA im Sinne einer Vorbelastung sowie einer Abgrenzung und Bezeichnung der Landschaftsbildteilräume/ Landschaftsbildeinheiten eine Nachvollziehbarkeit der Analyse ermöglicht.

Erforderlich ist weiter die Darstellung und Erläuterung möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Bezogen auf die Mittel- und Ferndistanz sind mögliche eingriffsmindernde Maßnahmen wie z. B. Gehölzpflanzungen nach vorheriger Wirkungsanalyse an geeigneten Standorten außerhalb der Aufstellfläche der Windenergieanlagen aufzuzeigen. Diesbezüglich ist eine Kartendarstellung mit Räumen für mögliche Aufwertungen des Landschaftsbildes erforderlich.

#### 4.2.9 Begründung der luftverkehrsrechtlichen Auflagen

Die geplanten Windenergieanlagen Nr. 12 und 13 sind in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Nordholz generiert, die eine sichere, radar-basierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt.

Durch die geplante Windenergieanlage wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Auflage 3.4.4.10). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlage reduziert oder gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Auflagen 3.4.4.2, 3.4.4.3, 3.4.4.8 und 3.4.4.9).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlage nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Auflage 3.4.4.7). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert (Auflage 3.4.4.1).

Der Betreiber der Windenergieanlage muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.

Die Auflage 3.4.4.4 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Die Auflage 3.4.4.5 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltanlagen außer Betrieb zu setzen (Auflage 3.4.4.6), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben dient der Erfassung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

#### 4.2.10 Behandlung der Einwendungen

Auf Grundlage der öffentlichen Auslegung und der Beteiligungsverfahren wurden Einwendungen von privaten Dritten und Trägern öffentlicher Belange geltend gemacht. Die Einwendungen der Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der Genehmigungsentscheidung z. T. als Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 ausdrücklich berücksichtigt worden. Diese ausdrückliche Zuordnung der geltend gemachten Einwendungen privater Dritter kann diesen Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 nicht entnommen werden. Daher wird im Folgenden unter Ziffer 4.2.11. eine zusammenfassende Darstellung der Behandlung der Einwendungen privater Dritter vorgenommen. Fristgerecht wurden 25 Einwendungen geltend gemacht. Diese betreffen thematisch 24 Bereiche. Diese Bereiche lassen sich – wie unter Ziff. 4.1 bereits dargestellt – in die folgenden sechs Bereichsblöcke zusammenfassen:

1. Verfahrensfragen
2. Raum- / Planungsrecht
3. persönliche Schutzgüter
4. Natur- und Landschaftsschutz
5. Denkmalschutz
6. Tourismus / Fremdenverkehr

##### 4.2.10.1 Verfahrensfragen

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde u. a. eine unzulängliche Unterrichtung der Öffentlichkeit, Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, Verletzung einer Untersuchungspflicht des Landkreises, Rechtswidrigkeit des Einwendungsfristablaufs geltend gemacht. Ferner wurde beantragt das Verfahren bis zum rechtskräftigen RROP auszusetzen. Die Gutachter der Antragstellerin wurden abgelehnt.

Bei den Gutachtern der Antragstellerin handelt es sich um fachlich sachverständige Gutachterbüros und die Gutachten wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von dem Landkreis Cuxhaven kritisch geprüft. Ein Ablehnungsgrund ist nicht erkennbar, die Auswahl obliegt der Antragstellerin. Die Voraussetzungen für die Aussetzung der Bearbeitung des Antrages und des Widerspruchsverfahrens lagen nicht vor. Das Genehmigungsverfahren, das Widerspruchsverfahren und deren Ablauf sind gesetzlich geregelt; die Antragstellerin hat einen gesetzlichen Anspruch auf Entscheidung. Die Benennung der Einwendungsfrist und die damit verbundene Präklusion entspricht der derzeit geltenden Rechtslage, die bei der Bearbeitung des Vorgangs zugrunde zu legen ist. Eine Verletzung der Untersuchungspflicht des Landkreises ist nicht erkennbar.

##### 4.2.10.2 Raumordnungs- / Planungsrecht

Es wurden verfahrensrechtliche und inhaltliche Einwendungen gegen das RROP des LK Cuxhavens sowie des F - Plans der Gemeinde Am Dobrock erhoben. Ferner

wurden planungsrechtliche Einwendungen gegen die Größe und Wirkung der Windparks Oberndorf, Geversdorf und Stade geltend gemacht.

Im Genehmigungsverfahren hat der LK Cuxhaven die planungsrechtlichen Darstellungen des kommunalen Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Der F-Plan ist bestandskräftig. Die Genehmigung verstößt nicht gegen diese F - Plan Darstellungen. Das RROP 2012 ist bei der Genehmigungsentscheidung nicht anzuwenden, da es durch Urteil des OVG Lüneburg vom 14.05.2014 – Az 12 KN 29 / 13 – für unwirksam erklärt wurde. Die zur Genehmigung beantragten Planungen entsprechen dem vom Kreistag Cuxhaven am 31.10.2016 beschlossenen RROP 2016. Die Wechselwirkung der verschiedenen Planungen in den Landkreisen Cuxhaven und Stade wurde berücksichtigt und bei der Entscheidung eingestellt.

#### 4.2.10.3 Persönliche Schutzgüter

Hinsichtlich der persönlichen Schutzgüter wurden im Wesentlichen Einwendungen gegenüber schädlichen Einwirkungen durch Lärm, Schatten, Infraschall, Hindernisbefeuern, Wertverlust, Reduzierung des Erholungswertes der eigenen Grundstücke und Mindestabständen zur Wohnbebauung geltend gemacht. Ferner wurde beanstandet, dass generell eine unzureichende Ermittlung der Auswirkungen der Windenergienutzung auf die menschliche Gesundheit vorliege.

Die Prüfung der Einwirkungen hinsichtlich Lärm und Schatten erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden technischen und gesetzlichen Regelung. Auf die Gutachten, die geprüft und Bestandteil der Genehmigung sind, wird hingewiesen. Die Frage des Infraschalls ist rechtlich und tatsächlich umstritten. Nach Ansicht des Landes Niedersachsen ist bei dem Abstand, den die Anlagen zu Wohngebäuden bereits aus anderen Gründen haben müssen, nicht von einer nachteiligen Wirkung des Infraschalls auszugehen.

Die Hindernisbefeuern ist gesetzlich ab einer bestimmten Höhe vorgeschrieben. Durch die Vorgabe der Synchronisierung wurden die nachteiligen Auswirkungen reduziert. Die bedarfsgerechte Befeuern ist gegenwärtig noch nicht Stand der Technik und kann daher nicht von der Genehmigungsbehörde gefordert werden. Wertverluste wie auch Wertsteigerungen auf Grund baulicher oder sonstiger Veränderungen im Umfeld eines Grundstücks sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer hinzunehmen.

Ein Grundstück ist naturgemäß auch Wertveränderungen durch Entwicklungen im Umfeld unterworfen. Die Grenze des Zumutbaren wird erst dann überschritten, wenn das verfassungsrechtlich garantierte Eigentum gleichsam ausgehöhlt und weitgehend entwertet wird. Durch die im Verfahren zu beachtenden gesetzlichen Grenzwerte, die jeweils auf die gesetzlich geschützte Nutzungsart abstellen, ist sichergestellt, dass auch bei einer Reduzierung des Erholungswertes eines Grundstücks der gesetzlich zugesprochene Schutzrahmen beachtet wird. Nicht jede Reduzierung des Erholungswertes führt zwangsläufig zur Unzulässigkeit eines Vorhabens auf dem Nachbargrundstück. Es gilt das zum Eigentum Gesagte sinngemäß. Die im Entwurf der RROP 2016 geforderten Mindestabstände zur Wohnbebauung werden eingehalten. Gleiches gilt bzgl. der Frage der bauplanungsrechtlichen erdrückenden Wirkung. Soweit bekannt und in gesetzlichen oder technischen Regelungen eingeflossen, wurden die Auswirkungen der Windenergie auf die menschliche Gesundheit berücksichtigt. Nur dieser Standard ist in einem gesetzlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Es ist nicht Aufgabe eines gesetzlichen Genehmigungsverfahrens über den Stand der Technik und Wissenschaft hinaus weitergehende Grundsatzfragen zu klären, die sich noch in der laufenden wissenschaftlichen Diskussion befinden.

#### 4.2.10.4 Natur- und Landschaftsschutz

In den Einwendungen wurden Belange der Avifauna, der Fledermäuse und des Landschaftsbildes geltend gemacht. Ferner wurden der landschaftspflegerische Begleitplan und die Regelungen zu den Ausgleichsflächen und Ausgleichsgeldern beanstandet. Schließlich wurden der Eingriff in eine intakte Landschaft mit Folgen für Flora und Fauna sowie die Beeinträchtigung von FFH - Gebieten und Naturschutzgebieten und die Fehlerhaftigkeit der Antragsunterlagen in Fragen Natur- und Landschaftsschutz gerügt.

Die Belange der Avifauna, der Fledermäuse und des Landschaftsbildes wurden in dem Genehmigungsverfahren auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Unterlagen im Widerspruchs- und Klageverfahren vom Landkreis geprüft. Soweit Aspekte in diesem Zusammenhang betroffen sind, hat dieses seinen Niederschlag in entsprechenden Regelungen und Nebenbestimmungen des Bescheides gefunden. Gleiches gilt zu den Fragen bezüglich des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Ausgleichsflächen. Im Rahmen der Entscheidung auch bzgl. des Eingriffs in die Landschaft ist festzustellen, dass der Gesetzgeber in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eine grundsätzliche wertende Entscheidung zur Privilegierung der Windenergie im Außenbereich getroffen hat. Diese gesetzgeberische Entscheidung erfolgte in Kenntnis der unterschiedlichen Nutzungsinteressen des Außenbereichs und der nachteiligen Wirkungen für das Landschaftsbild. Daher sind negative Auswirkungen im Landschaftsbild nicht per se geeignet, die Zulässigkeit der Windkraftanlagen in Frage zu stellen. Etwas anderes kann bezogen auf besondere Landschaftsgebiete, wie etwa beispielsweise dem Welterbe Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal, gelten. Diese Wertigkeit liegt in dem gegenständlichen Gebiet jedoch nicht vor. Die eingereichten Antragsunterlagen sind nunmehr in einer Qualität, dass sie eine positive Entscheidung – wenn auch mit weitreichenden Nebenbestimmungen – zulassen. Eine Beeinträchtigung eines FFH – Gebietes liegt nicht vor, eine unzulässige Beeinträchtigung geschützter Naturschutzgebiete ist nicht gegeben. Die Anforderungen an die Ausgleichsflächen wurden im Bescheid definiert, genauso der Umfang. Das Ausgleichsgeld, gemeint ist wohl das Ersatzgeld, wurde in den Grundsätzen definiert und ist spätestens vor Durchführung der landschaftsbildbeeinträchtigenden Maßnahmen zu zahlen.

#### 4.2.10.5 Denkmalschutz

Die denkmalschutzrechtlichen Fragestellungen wurden im Genehmigungsverfahren abgearbeitet. Eine gesetzeswidrige Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes ist nicht gegeben. Im Besonderen wurden die erforderlichen Abstände zu geschützten Denkmälern eingehalten.

#### 4.2.10.6 Tourismus / Fremdenverkehr

In den Einwendungen wurde geltend gemacht, dass die Zulassung des Windparks der Entwicklung des Fremdenverkehrs / Tourismus widerspreche. Dieser Widerspruch wird von der Genehmigungsbehörde nicht gesehen. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Windenergienutzung den Fremdenverkehr nachteilig beeinträchtigt. Aus den Übernachtungszahlen, die beispielsweise in der Gemeinde Wurster Nordseeküste vorliegen, ist Vergleichbares nicht abzuleiten, obschon gerade in dieser Gemeinde die meisten Windkraftanlagen in einem Gemeindegebiet stehen. Die Übernachtungszahlen in der Gemeinde sind seit Nutzung der Windenergie stetig steigend.

#### 4.1.1.1.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG bzw. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG bzw. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV.

Ergänzend wurde der TÜV Nord durch die Genehmigungsbehörde beauftragt, die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter zu analysieren



und in einer Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit auf Basis der vorgelegten Antragsunterlagen zu beurteilen. Der TÜV Nord erstellte hierzu ein 41 Seiten starkes Gutachten (siehe Anhang 5).<sup>17</sup> Das Vorhaben entspricht den Anforderungen der fachgesetzlichen Vorgaben im Sinn des UVPG bzw. der 9. BImSchV. Einzelne Aspekte müssen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt werden. Erhebliche Umweltauswirkungen werden insofern nicht eintreten.

#### 4.2.10.7 Genehmigungsentscheidung

Unter Berücksichtigung der in dieser Genehmigung getroffenen Anordnungen und Nebenbestimmungen ist festzustellen, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten für die WEA 07 bis 13 als erfüllt anzusehen sind. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten Genehmigung. Aus diesen Gründen wird der von Ihnen gestellte immissionsrechtliche Bauantrag genehmigt.

## 5. Kostenentscheidung

Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben. Nach § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. §§ 1, 3, 5, 6, 12 und 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)<sup>18[1]</sup> und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung (AllGO)<sup>19[2]</sup> haben Sie die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten wird ein gesonderter Kostenbescheid ergehen.

## 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade zu erheben.

## 7. Rechtliche Hinweise

Folgende Hinweise ergänzen die oben stehende Genehmigung insoweit, als sie auf bestimmte, von Gesetzes wegen zu beachtende Pflichten bei Errichtung und Betrieb der Anlagen hinweisen oder zur Klarstellung der Auslegung von Begriffen im Bescheid förderlich sind:

### 7.1 Fristverlängerung auf Antrag

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck der Frist nicht gefährdet wird.

### 7.2 Allgemeine Hinweise

- 7.2.1 Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist.
- 7.2.2 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
- 7.2.3 Die Genehmigung erlischt per Gesetz, wenn eine Einspeisung in das Stromnetz des Energieversorgungsunternehmens dauerhaft nicht mehr erfolgt (ausgenommen sind hiervon Unterbrechungszeiten für Wartungs- und Installationsarbeiten).

17 TÜV-Auftrags-Nr.: 8000659745/116UVU004\_Oberndorf

18 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172) in der zurzeit geltenden Fassung.

19 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) ) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit geltenden Fassung.

- 7.2.4 Eine dauerhafte Einstellung der Windenergienutzung liegt regelmäßig dann vor, wenn die jeweilige Windenergieanlage endgültig vom Netz geht oder länger als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird.
- 7.2.5 Bei Eintritt dieses Sachverhaltes ist die Windenergieanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen etc.) nach Vorgaben der Nebenbestimmung 3.4.6 zu beseitigen. Der Überwachungsbehörde ist dann die Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.
- 7.2.6 In der Regel ist bei Windenergieanlagen die Standsicherheit für 20 Jahre gewährleistet.<sup>20</sup> Nach Ablauf dieser Lebensdauer muss zunächst davon ausgegangen werden, dass die Standsicherheit der Anlagen nicht mehr gewährleistet ist, es sei denn, dass eine Statikprüfung eine längere Lebensdauer der WEA bescheinigt.
- 7.2.7 Zur Sicherung der Standsicherheit sollte mindestens ein Jahr vor Ablauf von 20 Jahren bzw. der durch den Prüfstatiker bescheinigten Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Standsicherheit erneut überprüft werden. Hierzu wären erneut die Standsicherheit der Anlagen und Fundamente nachzuweisen.

### 7.3 Boden- und Baudenkmalerschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringfügige Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gemäß § 14 Absatz 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)<sup>21</sup> meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven (Untere Denkmalschutzbehörde): Archäologische Denkmalpflege, Museum Burg Bederkesa, Tel.: 04745 / 94390 unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Absatz 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

In der näheren Umgebung des Windparkplangebietes befinden sich Gebäude auf den Grundstücken Bentwisch 7 und 23, die als Kulturdenkmale unter Denkmalschutz gestellt worden sind. Sie wurden als Baudenkmale im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der zurzeit geltenden Fassung in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen aufgenommen. Gemäß § 10 NDSchG unterliegen alle baulichen Veränderungen, Instandsetzungen, Wiederherstellungen und Nutzungsänderungen an den Denkmalen selbst sowie die Errichtung, Beseitigung oder Änderung von baulichen Anlagen in der näheren Umgebung der Denkmale einer Genehmigungspflicht der jeweils zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Ist – wie in diesem Fall – für eine Maßnahme eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich, so umfasst diese bereits die Genehmigung nach § 10 NDSchG. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven (Ansprechpartnerin ist Frau Dipl. Ing. Greiner, Tel.: 04721 / 662461).

Es wird dringend empfohlen, ein Beweissicherungsgutachten für die genannten Baudenkmale erstellen zu lassen, da die Gründung der über 100 Jahre alten Gebäude zumeist sehr fragil ist und Erschütterungen, hervorgerufen von dem Verkehr mit

<sup>20</sup> Vergleiche Richtlinie für Windenergieanlagen vom Oktober 2012

<sup>21</sup> Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der zurzeit geltenden Fassung.

schweren Baufahrzeugen und den eigentlichen Bauarbeiten, zu Setzungen und Rissen an den historischen Bauwerken führen könnten, die dann vom Verursacher zu sanieren wären.

#### 7.4 Staatliche Gewerbeaufsicht

- 7.4.1 Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung – BaustellV – vom 10.06.1998 zu beachten.
- 7.4.2 Werden Hochfrequenzanlagen wie z. B. Mobilfunkantennen an den WEA installiert, so ist der Montageort so zu wählen, dass die Sicherheitsabstände (Expositionsbereich 2) gemäß „Standortbescheinigung“ der Bundesnetzagentur jederzeit eingehalten werden. Der Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der WEA muss mindestens dem Sicherheitsabstand der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) ohne Winkeldämpfung entsprechen. Sollte der vorgenannte Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der WEA unterschritten werden, so ist dieser durch eine RegTP - Bescheinigung mit Winkeldämpfung oberhalb der Mobilfunkantenne nachzuweisen.
- 7.4.3 Die Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV B1122 sind einzuhalten.
- 7.4.4 Für die Dauer der Durchführung von Servicearbeiten an der WEA im Abstrahlbereich der Mobilfunkanlage muss die Sendeleistung auf Anforderung kurzfristig abgeschaltet werden.
- 7.4.5 Die Stationsbezeichnung der Mobilfunkanlage, der Mobilfunkbetreiber sowie die zum Absetzen einer Abschaltanforderung notwendige Telefonnummer müssen an der Mobilfunkstation ersichtlich sein. Der Betriebszustand der Sendeanlage muss ortsfest durch eine geeignete Signalisierung für jedermann zu jederzeit erkennbar sein.
- 7.4.6 WEA sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV)<sup>23</sup>. Bei ihrer Errichtung sind folgende Bedingungen einzuhalten:
- 7.4.7 Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006 / 42 / EG<sup>24</sup> entsprechen.
- 7.4.8 Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE - Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006 / 42 / EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG –Konformitäts-erklärung, dass die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006 / 42 / EG entspricht und die in Artikel 12 der Richtlinie 2006 / 42 / EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.

22 Unfallverhütungsvorschrift „Elektromagnetische Felder“ von der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme und Wasserwirtschaft vom 1. April 2002 in der zurzeit geltenden Fassung.

23 Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) in der zurzeit geltenden Fassung.

24 Richtlinie 2006/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung), ABl. L 157 S. 24 ff.

- 7.4.9 Die CE - Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE - Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang II der Richtlinie 206/42/EG.

## 7.5 Immissionsschutz und Baurecht

- 7.5.1 Auf die Regelungen der Baustellenverordnung (BaustellV)<sup>25</sup> wird hingewiesen.
- 7.5.2 Die Feuerwehrezufahrten einschließlich aller Aufstell- und Bewegungsflächen müssen jederzeit benutzbar und belastbar sein. Sie dürfen durch parkende Fahrzeuge nicht in Anspruch genommen werden.
- 7.5.3 Bei Errichtung der geplanten WEA ist eine Beeinträchtigung des terrestrischen Ton- und Fernsehrundfunkempfanges in der näheren Umgebung (einige km im Umkreis) nicht auszuschließen. Bedingt durch das dynamische Verhalten der Blattrotoren, das u. a. von deren Beschaffenheit, dem jeweiligen Oberflächenzustand (z. B. Feuchtigkeit) und der variablen Drehzahl abhängig ist, ist mit ständig wechselnden Reflexionen zu rechnen. Das dynamische Verhalten der WEA lässt eine Vorhersage über den Umfang einer möglichen Beeinträchtigung des Ton- und Fernsehrundfunkempfanges zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu. Um Ansprüche der Betroffenen zu objektivieren, wird empfohlen, ein funktechnisches Gutachten vor und nach der Errichtung der WEA zu erstellen, das eine messtechnisch unterstützte Aussage über den jeweiligen Grad der Rundfunkversorgung des betroffenen Gebietes beinhaltet.
- 7.5.4 Nach BImSchG sind Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Emissionen sollen auf ein solches Maß reduziert sein, welches die Belastungen für Mensch und Natur so gering wie möglich halten und der allg. Erreichung des hohen Schutzniveaus der Umwelt Vorschub leisten soll (vergleiche § 3 Absatz 6 BImSchG).

Die Betriebsweise Ihrer WEA ist als ein Teil dieser gesetzlich vorgeschriebenen Maßgabe zu verstehen. Insbesondere wirkt sich die in den Dämmerungs- und Nachtstunden permanent betriebene Befeuerung der WEA (als Kennzeichnung eines Flugverkehrshindernisses) als störende Emission auf die Umwelt aus.

Heute bereits erwerbbar, technische Systemlösungen bieten Ihnen als Betreiber die Möglichkeit des Einsatzes / Nutzung einer bedarfsgerechten Befeuerung. Diese Art der Betriebsweise der WEA kann die Emissionsbelastung – verursacht durch blinkendes Rotlicht – auf die notwendige Mindestanforderung reduzieren.

Bereits durchgeführte, abgeschlossene und laufende Erprobungs- und Pilotphasen einzelner Systeme verdeutlichen, dass der „Stand der Technik“ im Sinne des § 3 BImSchG voraussichtlich in naher Zukunft erreicht wird. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass nach Erreichung des Stands der Technik die Nachrüstung eines solchen Systems zur bedarfsgerechten Befeuerung gem. § 17 BImSchG angeordnet werden kann.

## 7.6 Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Abfall

- 7.6.1 Der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger ist gemäß § 39 Absatz 3 WHG unterhaltungspflichtig für die neu erstellten Be- und Entwässerungseinrichtungen.
- 7.6.2 Erschwert sich durch die Maßnahme die Unterhaltung der Gewässer II. oder III. Ordnung, so kann der Unterhaltungspflichtige gemäß § 75 NWG die Mehrkosten

---

<sup>25</sup> Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) in der zurzeit geltenden Fassung.

dem Verursacher in Rechnung stellen. Anstelle des Ersatzes der Mehrkosten kann der Ausbauunternehmer die Arbeiten nach Anweisung des Unterhaltungspflichtigen selber durchführen.

- 7.6.3 Bei Dükerungen von Gruppen bzw. bei einer Verlegung eines Grabens mit anschließender Dükerung ist auch eine offene Bauweise zulässig.
- 7.6.4 Die geplanten Anlagen liegen im weiteren Einzugsbereich des Überschwemmungsgebietes der unteren Oste (ca. 1000 – 1400 m entfernt).

## 7.7 Naturschutz

### 7.7.1 Fledermaus - Gondelmonitoring

Bzgl. der Untersuchungsmethodik des Gondelmonitorings gelten folgenden Vorgaben:

- a. Die Durchführung einer Daueraufzeichnung von Ultraschallrufen von Fledermäusen vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres auf Gondelhöhe ist erforderlich. Die zu verwendenden Geräte/ Mikrofone sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen, zu kalibrieren und an der Unterseite der jeweiligen Gondel und nach unten ausgerichtet anzubringen.
- b. Durch Referenzmessungen ist nachzuweisen, dass die automatischen Erfassungseinheiten einen Aufnahmemodus (z. B. Ruflänge) haben und eine Empfindlichkeit erreichen, die den im Forschungsvorhaben genutzten Geräten entsprechen. Die Installation der Geräte ist nach BEHR et al. 2008 und 2011 durchzuführen.
- c. Die Aufzeichnung und Speicherung der Ultraschallrufe von Fledermäusen hat rechnergestützt sowie über aufzeichnende Geräte zu erfolgen. Die Daten sind regelmäßig per Fernabfrage oder direkt am Gerät auszulesen und sachgerecht (nicht nur rechnergestützt sondern auch umfassend manuell) auszuwerten.
- d. Die Aufzeichnung und Speicherung wesentlicher Wetterparameter (Temperatur, rel. Luftfeuchte, Windgeschwindigkeit in Meter pro Sekunde, Windrichtung) ist durch mindestens eine Aufzeichnungseinheit im Windpark sicherzustellen. Die Daten sind regelmäßig per Fernabfrage oder direkt am Gerät auszulesen und sachgerecht (nicht nur rechnergestützt sondern auch umfassend manuell) auszuwerten.

Sämtliche erhobene Daten / Auswertungen sind jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

- e. Die Ergebnisdarstellung ist in Form einer tabellarischen Auflistung der Fledermausaktivität mit eindeutiger Attributierung vorzunehmen. Die Ergebnisdarstellung hat darüber hinaus wie folgt zu erfolgen: Aufzeichnungsgerät, Art des Standorts (Nummer und Typenbezeichnung der WEA), Höhe des Aufzeichnungsgeräts (gemessen in NN), Fledermausart (ggf. Gruppenzuordnung wie nyctaloid bzw. pipistrelloid), Uhrzeit, Uhrzeiten von Sonnenaufgang und Sonnenuntergang, UTM-Koordinaten, Erfassungsdatum, Bearbeiter, Anmerkungen [z. B. Ausfallzeiten], Projekt.
- f. Aus der Anzahl der akustischen Ereignisse ist entsprechend des Modellvorhabens auf die Anzahl der voraussichtlichen Schlagopferzahlen zu schließen. Entsprechend sind die Detektoren (bevorzugt Avisoft) nach den

Vorgaben von BRINKMANN et al. (2011) bzw. SPECHT (2013)<sup>26</sup> mit dem AnaBatTM Equalizer der Firma Titley zu kalibrieren. Werden Detektoren gleicher Bauart verwendet, reicht es aus lediglich einen Detektor zu kalibrieren und diese Einstellung dann mit einem im Forschungsvorhaben beschriebenen Verfahren auf die anderen Detektoren umzusetzen.

- g. Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Windenergieanlagen auch bei geringeren Windgeschwindigkeiten ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko betrieben werden können, können die Abschaltzeiten auf Antrag ggf. entsprechend reduziert werden. Bei geringer Bedeutung entsprechend der Methode „BACH & RAHMEL“ für Fledermäuse (unter 2,5 Kontakte / Stunde) kann ggf. bereits am Ende des ersten Untersuchungsjahres des Monitorings die Reduzierung der Abschaltzeiten an den betroffenen Windenergieanlagen beantragt werden. Voraussetzung einer Anpassung nach dem ersten Betriebsjahr sind u. a. repräsentative Witterungsbedingungen bzw. ausreichende Auswertbarkeit der Unterlagen. Das Monitoring ist stets über den zweijährigen Untersuchungszeitraum zu betreiben.
- h. Innerhalb von zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Geräte zum Gondelmonitoring ist der Genehmigungsbehörde ein Nachweis über die Kalibrierung der Mikrofone (Detektoren) und der erfolgten Referenzmessungen vorzulegen.
- i. Totfunde von Fledermäusen und Vögeln sind umgehend der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven mitzuteilen (§ 44 BNatSchG).

7.7.2 Auf die Avifaunistische Kartierungen aus dem avifaunistischen Gutachten zum Windpark Geversdorf/Oberndorf, Regionalplan & UVP, Stand 30.10.2012 und das ergänzende avifaunistische Gutachten zum Windpark Geversdorf/Oberndorf, Regionalplan & UVP, Stand 25.06.2013 wird hingewiesen.

## 7.8 Luftverkehrsrechtliche Hinweise

- 7.8.1 Die Zustimmungsfrist der Luftfahrtbehörde beträgt gemäß § 14 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 2 LuftVG zwei Monate nach Eingang des vollständigen Antrags.
- 7.8.2 Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung nach § 14 LuftVG ist kostenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.
- 7.8.3 Der Antragsteller erhält eine Durchschrift dieser Zustimmung.
- 7.8.4 Die vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (BAIUDBw) zu treffende Entscheidung gemäß § 18a LuftVG bleibt abzuwarten, da andere militärische Gründe als Flugsicherungsgründe (z. B. Schutzbereichsbelange nach dem Schutzbereichsgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecken) vorliegen könnten.
- 7.8.5 Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen. Falls die Bauhöhe der Windenergieanlage 100 m über Grund übersteigt, bedarf sie der luftrechtlichen Genehmigung. Daher werden etwaige militärische flugbetriebliche Bedenken dann ausschließlich über das Verfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht.

26 <http://www.avisoft.com/Inbetriebnahme%20und%20Kalibrierung%20des%20WEA-Fledermausmonitoring-Systems.pdf>

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Eickmann

Anlagen: -5-

1. Übersicht der immissionsrechtlichen Antragsunterlagen
2. Übersicht der Baulasten
3. Tag- und Nachtkennzeichnung
4. Antrag Bodenumlagerung
5. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung